

**NÖ JAGDVERORDNUNG
(NÖ JVO)**

6500/1-0	Stammverordnung Blatt 1-43	28/77	1977-03-31
6500/1-1	1. Novelle Blatt 4	74/77	1977-07-13
6500/1-2	2. Novelle Blatt 4	31/78	1978-02-24
6500/1-3	3. Novelle Blatt 4 und 5	123/78	1978-08-22
6500/1-4	4. Novelle Blatt 8	171/78	1978-10-04
6500/1-5	5. Novelle Blatt 3, 4, 5, 7, 8 und 13	144/79	1979-10-10
6500/1-6	6. Novelle Blatt 6, 8, 8a, 24, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 44	161/80	1980-12-22
6500/1-7	7. Novelle Blatt 4, 5, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 42a, 43	103/81	1981-09-10
6500/1-8	8. Novelle Blatt 8	153/81	1981-12-22
6500/1-9	9. Novelle Blatt 4, 7, 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f, 8g, 8h, 9	56/82	1982-05-14
6500/1-10	10. Novelle Blatt 8	111/82	1982-10-15
6500/1-11	11. Novelle Blatt 8	126/83	1983-10-14

6500/1-57

6500/1-12	12. Novelle Blatt 4, 5, 8, 8a	67/84	1984-08-10
6500/1-13	13. Novelle Blatt 5, 8	111/85	1985-09-18
6500/1-14	14. Novelle Blatt 5	67/86	1986-07-15
6500/1-15	15. Novelle Blatt 8	98/86	1986-09-24
6500/1-16	16. Novelle Blatt 7, 8, 8a, 32	107/87	1987-10-13
6500/1-17	17. Novelle Blatt 8	117/88	1988-11-29
6500/1-18	18. Novelle Blatt 4, 8	104/89	1989-10-30
6500/1-19	19. Novelle Blatt 8	115/90	1990-11-14
6500/1-20	20. Novelle Blatt 2, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 8a, 9, 13, 14, 15, 15a, 16, 17, 18, 18a, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41	54/91	1991-05-08
6500/1-21	21. Novelle Blatt 3, 4, 8	122/91	1991-10-17
6500/1-22	22. Novelle Blatt 8	124/92	1992-09-24
6500/1-23	23. Novelle Blatt 4, 6, 8, 32-35	127/93	1993-12-14
6500/1-24	24. Novelle Blatt 8	129/94	1994-10-28

6500/1–25	25. Novelle	77/95	1995-05-12
	Blatt 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8e/1, 8g, 8h, 8i, 42		
6500/1–26	26. Novelle	151/95	1995-11-24
	Blatt 8		
6500/1–27	27. Novelle	158/95	1995-12-29
	Blatt 5		
6500/1–28	28. Novelle	91/96	1996-07-18
	Blatt 4, 6		
6500/1–29	29. Novelle	171/96	1996-12-19
	Blatt 8		
6500/1–30	30. Novelle	98/97	1997-09-19
	Blatt 8		
6500/1–31	31. Novelle	117/98	1998-08-07
	Blatt 8		
6500/1–32	32. Novelle	28/00	2000-02-29
	Blatt 1, 1a, 2-4, 4a, 5, 6, 6a, 7, 8, 8a-8e, 8e/1, 8e/2, 8j, 9/10, 11-15, 15a, 16, 17, 17a, 18, 18a, 20-34, 34a, 35, 35a-35e, 37-40		
	[CELEX: 392L0043, 379L0409 381L0854, 386L0122 391L0244, 394L0024]		
6500/1–33	33. Novelle	81/00	2000-07-31
	Blatt 8		
6500/1–34	34. Novelle	211/01	2001-11-16
	Blatt 3, 4a, 7, 8, 8d		
6500/1–35	35. Novelle	292/01	2001-12-28
	Blatt 8f		
6500/1–36	36. Novelle	41/02	2002-04-30
	Blatt 1, 2, 3, 4, 4a, 5, 5a, 6, 8, 8a, 8b, 8e/2, 20, 21		
	[CELEX: 31999L0022]		

6500/1-37	37. Novelle	113/02	2002-11-14
	Blatt 1, 1a, 4, 5a, 6a, 7, 7a, 8, 8a, 8b, 8e/1, 8e/2, 8j, 31-34, 34a, 35, 35a-35i		
6500/1-38	38. Novelle	91/03	2003-11-07
	Blatt 1a, 3, 5a, 6, 8, 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8e/1, 8e/2, 8f, 8g, 8h, 8i, 8j, 8k, 8l, 8m, 8n, 8o, 19, 35d, 35e, 35f, 35g, 35h, 35i, 35j, 42		
6500/1-39	39. Novelle	106/04	2004-12-30
	Blatt 8		
6500/1-40	40. Novelle	32/05	2005-03-31
	Blatt 1, 4, 4a, 5, 5a, 7a, 8, 8a, 8o, 30a		
6500/1-41	41. Novelle	90/05	2005-09-30
	Blatt 1, 5, 5a, 6b, 7, 35e-35j		
6500/1-42	42. Novelle	129/05	2005-12-30
	Blatt 1, 4, 7, 8, 8a, 8b		
6500/1-43	Druckfehlerberichtigung	12/06	2006-02-16
	Blatt 33, 35a		
6500/1-44	43. Novelle	77/07	2007-10-12
	Blatt 4, 5, 5a, 7, 8, 8a, 8e, 8f, 13, 14, 15, 15a, 16		
6500/1-45	44. Novelle	31/08	2008-02-29
	Blatt 5a		
6500/1-46	45. Novelle	48/08	2008-05-16
	Blatt 1, 5a, 6b		
6500/1-47	46. Novelle	14/09	2009-02-12
	Blatt 1, 2		
6500/1-48	47. Novelle	65/09	2009-06-16
	Blatt 1, 2a, 7, 7a, 8, 8a, 8a/1, 8o, 18b-18h, 20, 21		
6500/1-49	48. Novelle	154/09	2009-12-11
	Blatt 1, 1a, 5a, 5b, 5c, 8, 8f, 8n/1		

6500/1–50	49. Novelle Blatt 4b, 5	32/10	2010-04-01
6500/1–51	50. Novelle Blatt 1, 2a, 3, 3a, 4, 4b, 5, 6, 7, 7a, 8a, 8a/1, 18d, 18g, 31, 32, 33, 34, 34a, 35, 35a, 35b, 35c	5/11	2011-01-03
6500/1–52	Druckfehlerberichtigung Blatt 8a	13/11	2011-01-28
6500/1–53	Druckfehlerberichtigung Blatt 8a	24/11	2011-02-15
6500/1–54	51. Novelle Blatt 1, 3a, 3b, 8	104/11	2011-07-21
6500/1–55	52. Novelle Blatt 1a, 7, 8, 8a, 8e, 8f, 9/10, 13, 14, 15, 15a, 17, 17a, 18, 18a, 37	152/13	2013-12-20
6500/1–56	53. Novelle Blatt 4b, 5, 5b, 6, 8a/1, 8f, 8f/1 [CELEX: 32009L0147, 32013L0017]	24/14	2014-03-21
6500/1–57	54. Novelle Blatt 8, 8a	68/14	2014-07-25

Ausgegeben am
25. Juli 2014

Jahrgang 2014
68. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 1. Juli 2014 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500–29, verordnet:

Änderung der NÖ Jagdverordnung

Die NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 43 wird die Wortfolge "1. Jänner 2012 € 30,-" durch die Wortfolge "1. Jänner 2015 € 31,80" ersetzt.*
- 2. Im § 45 Abs. 5 tritt anstelle des Zitates "LGBl. 5025–9" das Zitat "LGBl. 5025–11".*

Niederösterreichische Landesregierung:

Pernkopf

Landesrat

6500/1–57

Auf Grund des Niederösterreichischen Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, wird verordnet:

NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO)

Inhaltsverzeichnis

	§§, Tabelle
Abschnitt 1: Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung von Genossenschaftsjagden	
Versteigerungsbedingungen	1
Kundmachung	2
Anbotverfahren	3
Hinterlegung des Vadiums	4
Vertragsmuster	5
Abschnitt 1a: Bagatellbetrag	6
Abschnitt 1b: Befugnis zur Eigenjagd, Antragstellung	6a
Abschnitt 1c: Aufzeichnungspflichten für umfriedete Eigenjagdgebiete	6b
Abschnitt 2: Jagdhaftpflichtversicherung	7
Abschnitt 3: Jagdkarten	8
Abschnitt 4: Jagdprüfung	
Einladung, Identitätsnachweis	9
Prüfungsablauf	10
Zeugnis	11
Gültigkeit	12
Entschädigung	13
Prüfung am Sitz des NÖ Landesjagdverbandes	14
Abschnitt 5: Prüfung für den Wachdienst zum Schutz der Jagd, Berufsjägerprüfung	
<i>Bestellung der Prüfungskommission für den Wachdienst zum Schutze der Jagd</i>	14a
Antragsbeilagen	15
Prüfungsstoff für die Berufsjägerprüfung	15a
Einladung	16
Identitätsnachweis	17
Prüfungsablauf	18
Zeugnis, Ergänzungsprüfung	19
Gültigkeit	20
Entschädigung	21

Abschnitt 5a: Weiterbildungskurse für Jagdaufseher	21a
Abschnitt 6: Schuß- und Schonzeiten	
Schußzeiten	22
Schonzeiten	23
Abschnitt 6a: Jagdhunde	
Geltungsbereich	23a
Jagdhunde, Herkunftsnachweis, Eignung	23b
Gebrauchsfähigkeit, Prüfungs- und Leistungsnachweise	23c
Mindestanzahl der Jagdhunde pro Jagdgebiet	23d
Meldungen und Kontrolle	23e
Abschnitt 7: Abschlußplan und Abschlußliste	
Abschlußplan	24
Altersklassen	25
Abschlußverfügung	26
Durchführung des Abschusses	26a
Abschlußliste	26b
Abschnitt 7a: Hegeschau	
Hegeschaubereich	27
Trophäen	27a
Durchführung	27b
Verbringung der Trophäe ins Ausland	28
Abschnitt 8: Fallen, Fangen von Wild	
Kastenfallen für Haarraubwild	29
Kastenfallen für Schwarzwild	30
Verwendung von Kastenfallen	31
Betäubende Stoffe	32
Maßnahmen beim Raub- oder Schwarzwild	33
Abschnitt 9: Kennzeichnung von Sperrgebieten	34
Abschnitt 10: Jagd- und Wildschadensverfahren	
Berechnung der Amtskosten	35
Formblätter	36
Abschnitt 11: Kostenvergütung für Jagdbeiratsmitglieder	
Arten der Kostenvergütung	37
Reisekostenvergütung	38
Reisezulage	40
Tagesgebühr	41
Antragstellung	42

Abschnitt 12:Jagdkartenabgabe	43
Abschnitt 13:Tierzucht	44
Abschnitt 14:Jagdprüfungsersatz	45
Abschnitt 15:Kirrungen	
Einschränkung der Kirrfütterung von Schwarzwild, Kirrautomaten	46
Einschränkung der RotwildkIRRung	47
Abschnitt 16:Einrichtung eines Jagdkatasters	48
Abschnitt 17:Wildschäden im Walde – Allgemeines	
Bewertungsmethoden	49
Schadensaufnahme	49a
Schadensarten	50
Schadensbewertung	51
Abschnitt 18:Verbißschäden	
Definition	52
Erhebungen	53
Schadensbewertung	54
Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung	54a
Abschnitt 19:Schälschäden	
Definition	55
Ausnahme	56
Erhebungen, Schadensbewertung	57
Neue Schälschäden auf alt geschälten Stämmen	57a
Abschnitt 20:Fegeschäden	58
Abschnitt 21:Schäden im Ausschlagwald	
Erhebungen	59
Schadensbewertung	60
Schadenersatz wegen Totalausfall von Ausschlagbewuchs	60a
Abschnitt 22:Schadensbewertung an forstlichen Spezialkulturen	61
Abschnitt 23:Umgesetzte <i>EU-Rechtsakte</i> und Informationsverfahren	62

Abschnitt 24: Tabellen

Bestimmung der Standortgüte mittels Alter und Oberhöhe anhand der Fichte gem. §§ 53 Abs. 4, 54a Abs. 4 und 57 Abs. 3	Tabelle 1
Bestimmung der Standortgüte mittels des fünfjährigen Höhenzuwachses über Brusthöhe anhand der Fichte gem. §§ 53 Abs. 4, 54a Abs. 4 und 57 Abs. 3	Tabelle 2
Grundwerte Verbißschäden – Schädigungsgrad schwach gem. § 54 Abs. 5	Tabelle 3
Grundwerte Verbißschäden – Schädigungsgrad mittel gem. § 54 Abs. 5	Tabelle 4
Grundwerte Verbißschäden – Schädigungsgrad stark gem. § 54 Abs. 5	Tabelle 5
Grundwerte Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung gem. § 54a Abs. 4	Tabelle 6
Schälschadensbewertung – maximal zu bewertende Stammzahl beim Nadelholz gem. § 57 Abs. 4	Tabelle 7
Schälschadensbewertung – maximal zu bewertende Stammzahl beim Laubholz gem. § 57 Abs. 4	Tabelle 8
Schälschadenswerte gem. § 57 Abs. 7	Tabellen 9 bis 17

Abschnitt 25:Mindesterfordernisse für Jagdhunde gemäß Abschnitt 6a nach Gebrauchsgruppen

Abschnitt 1
Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung von
Genossenschaftsjagden

§ 1
Versteigerungsbedingungen

(1) Der vom Jagdausschuß gemäß § 28 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG) erstellte Entwurf der Versteigerungsbedingungen (Anlage 1) ist der Bezirksverwaltungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Überprüfung gemäß § 28 Abs. 3 NÖ JG eine Ausfertigung der Versteigerungsbedingungen dem Obmann des Jagdausschusses zurückzustellen. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Jagdbehörde.

§ 2
Kundmachung

Der Obmann des Jagdausschusses hat die Versteigerung unter Verwendung von Kundmachungsformularen nach dem Muster der Anlage 2 nach den Vorschriften des § 30 Abs. 1 und 3 NÖ JG und die Einschaltung in der vom NÖ Landesjagdverband herausgegebenen Fachpresse zu veranlassen.

§ 3
Anbotverfahren

(1) Der Obmann des Jagdausschusses hat die Versteigerung zu dem in der Kundmachung bestimmten Zeitpunkt zu eröffnen. Der Versteigerung ist ein Schriftführer und ein Ausrufer beizuziehen.

(2) Der Schriftführer hat zunächst die Versteigerungsbedingungen zu verlesen und hierauf Personen, die sich als Bieter melden, nach Erlag des Vadiums in die Versteigerungsniederschrift (Anlage 3) einzutragen.

(3) Hat sich kein Bieter gemeldet, hat der Obmann die Versteigerung mit Bekanntgabe dieser Feststellung zu schließen. Wenn sich nur ein Bieter gemeldet hat, ist die Versteigerung mit der Bekanntgabe zu schließen, daß ihm der Zuschlag zum Ausrufpreis erteilt wird. Anderenfalls eröffnet der Obmann nach Verlesung der Namen der eingetragenen Bieter das Anbotverfahren mit der Erklärung, daß weitere Bieter nicht mehr zugelassen sind.

(4) Wird nach dem Ausruf des in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Ausrufpreises ein Anbot erstattet, das dem Ausrufpreis entspricht bzw. werden in der Folge höhere Anbote gestellt, so hat der Ausrufer jedes dieser Anbote dreimal mit dem üblichen

Beisatz: "zum ersten Male", "zum zweiten Male" zu wiederholen. Wird kein weiteres Anbot mehr abgegeben, hat der Ausrufer das Anbot nach einer längeren, mindestens zehn Sekunden dauernden Pause mit dem Ruf "zum dritten Male" deutlich zu wiederholen und bekanntzugeben, daß weitere Angebote nicht mehr zulässig sind.

(5) Wenn ein Anbot von mehreren Bietern gleichzeitig derart gestellt wird, daß der erste Bieter nicht mehr festgestellt werden kann, und dieses Anbot nicht mehr übersteigert wird, dann entscheidet das Los darüber, welcher von jenen Bietern, die gleichzeitig dasselbe Anbot gestellt haben, als Ersteher zu gelten hat. In gleicher Weise ist durch Los der Ersteher zu ermitteln, wenn mehrere Bieter eingetragen wurden, aber nach Ausruf zum Ausrufpreis kein Anbot gestellt wurde.

(6) Der Schriftführer hat in der Versteigerungsniederschrift laufend sämtliche Angebote mit den Namen der Bieter vorzumerken und schließlich das Ergebnis der Versteigerung nach dessen Bekanntgabe durch den Obmann des Jagdausschusses einzutragen.

§ 4

Hinterlegung des Vadiums

(1) Nach Abschluß des Versteigerungsverfahrens sind die erlegten Vadien jenen Bietern, die die Jagd nicht erstanden haben, gegen Bestätigung in der Versteigerungsniederschrift zurückzustellen. Die Versteigerungsniederschrift ist sodann vom Schriftführer zu verlesen und von sämtlichen Bietern, vom Obmann des Jagdausschusses und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(2) Das vom Ersteher erlegte Vadium ist vom Obmann des Jagdausschusses bei der Gemeinde zur Verwahrung zu hinterlegen.

(3) Der Ersteher erhält das von ihm erlegte Vadium nach fristgerechtem Ersatz der der Jagdgenossenschaft durch die Verpachtung erwachsenen Kosten und nach fristgerechtem Erlag des ersten Pachtschillings zurück, sofern es nicht mit Zustimmung des Erstehers auf diese Kosten oder auf diesen Pachtschilling angerechnet wird.

§ 5

Vertragsmuster

Pachtverträge sind nach dem Muster der Anlagen 4 bis 7 auszufertigen.

Abschnitt 1a Bagatellbetrag

§ 6

Die Höhe des Bagatellbetrages für die Auszahlung des Pachtschillings beträgt € 15,-.

Abschnitt 1b
Befugnis zur Eigenjagd, Antragstellung

§ 6a

Bei der Antragstellung auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noel.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare oder die Formulare der Anlage 7a bis 7c zu verwenden.

Abschnitt 1c
Aufzeichnungspflichten für umfriedete Eigenjagdgebiete

§ 6b

Jagdausübungsberechtigte von umfriedeten Eigenjagdgebieten haben laufend Aufzeichnungen über das im umfriedeten Eigenjagdgebiet vorkommende Schalenwild zu führen, die mindestens folgenden Inhalt aufweisen müssen:

1. *den Gesamtbestand zum 30. Juni des Jagdjahres, getrennt nach Wildarten;*
2. *alle Zu- und Abgänge, mit*
 - a) *Datum des Zu- oder Abganges,*
 - b) *Herkunft (Abgeber und Transporteur),*
 - c) *Abnehmer,*
 - d) *Bezeichnung der Wildart, gegliedert nach Altersklasse und Geschlecht;*
3. *die erlegten Stücke und das Fallwild, mit*
 - a) *Datum des Erlegens bzw. Auffindens,*
 - b) *Abnehmer des Wildbrets bzw. Entsorger,*
 - c) *Bezeichnung der Wildart, gegliedert nach Altersklasse und Geschlecht.*

Abschnitt 2 Jagdhaftpflichtversicherung

§ 7

Die Versicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung müssen für Personen- und Sachschäden mindestens € 1,1 Millionen je Schadensereignis betragen.

Abschnitt 3 Jagdkarten

§ 8

(1) Jagdkarten und Jagdgastkarten sind nach den in den Anlagen 8 bis 10 dargestellten Vordrucken auszufertigen und zwar nach der

Anlage 8 in grüner Farbe für die Jagdkarte,

Anlage 9 in grauer Farbe für die 14tägige Jagdgastkarte und nach der

Anlage 10 in weißer Farbe für die *dreitägige* Jagdgastkarte.

(2) Das ungefähre Ausmaß der Jagdkarten und der Jagdgastkarten hat 10,5 cm x 7,5 cm, pro Seite zu betragen.

(3) Anträge auf Ausstellung einer Jagdkarte können bereits einen Monat vor Beginn des Jahres, für das die Jagdkarte begehrt wird, bei der Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden.

Abschnitt 4 Jagdprüfung

§ 9

Einladung, Identitätsnachweis

(1) Der NÖ Landesjagdverband hat die Prüfung vorzubereiten und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Prüfungswerber zeitgerecht und nachweislich unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde zur Prüfung einzuladen.

(2) Bei Beginn der Prüfung haben sich die Prüfungswerber beim Vorsitzenden der Prüfungskommission über ihre Identität auszuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Prüfungswerber jederzeit von der Prüfung zurücktreten.

§ 10 Prüfungsablauf

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Prüfung zu leiten und selbst Prüfungsfragen zu stellen. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Prüfungswerber, die sich ordnungswidrig verhalten, kann er nach Ermahnung erforderlichenfalls von der Prüfung ausschließen.

(2) Tritt ein Prüfungswerber während der Prüfung zurück oder wird er von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist der Prüfungswerber für "nicht geeignet" zu erklären.

(3) Nach Beendigung der Prüfung beschließt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Prüfungsergebnis.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine von dem Vorsitzenden und den beiden weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen, welche den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Personaldaten der Prüfungswerber und jedenfalls das Prüfungsergebnis für jeden Prüfungswerber und gegebenenfalls die Bestimmung einer Frist zu enthalten hat, nach deren Ablauf die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.

§ 11 Zeugnis

(1) Auf Grund der Niederschrift hat die Prüfungskommission für jene Bewerber, bei denen das Prüfungsergebnis auf "geeignet" lautet, ein Zeugnis nach Anlage 11 auszufertigen, mit dem Rundsiegel jener Geschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, bei der die Prüfungskommission eingerichtet ist, zu versehen und das Zeugnis nachweislich auszufolgen.

(2) Wurde ein Prüfungswerber für "nicht geeignet" erklärt, so ist ihm hierüber eine Verständigung nach Anlage 12 unter Angabe der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholung der Prüfung zulässig ist, nachweislich auszufolgen. Für eine Teilwiederholung ist das Muster Anlage 13 zu verwenden.

§ 12
Gültigkeit

Die vor einer Prüfungskommission nach den Bestimmungen des § 60 NÖ JG und dieser Verordnung mit Erfolg abgelegte Prüfung hat im ganzen Lande Niederösterreich Gültigkeit.

§ 13
Entschädigung

Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und den beiden weiteren Mitgliedern gebührt eine Entschädigung, die mit dem Betrage von € 9,- für jeden geprüften Prüfungswerber festgesetzt wird. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf den Ersatz ihrer aus der Teilnahme an der Prüfung erwachsenen Barauslagen.

§ 14
Prüfung am Sitz des NÖ Landesjagdverbandes

Die Vorschriften der §§ 9 bis 13 sind sinngemäß von der gemäß § 60 Abs. 1 NÖ JG am Sitz des NÖ Landesjagdverbandes eingerichteten Prüfungskommission anzuwenden.

Abschnitt 5
Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd,
Berufsjägerprüfung

§ 14a
*Bestellung der Prüfungskommission für den Wachdienst
zum Schutze der Jagd*

(1) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. dessen Ersatzmitglied ist ein mit dem Prüfungsstoff gemäß § 68 Abs. 4 Z. 1 NÖ JG vertrauter rechtskundiger Bediensteter zu bestellen.

(2) Zu jagdfachlichen Mitgliedern der Prüfungskommission bzw. deren Ersatzmitgliedern sind Personen zu bestellen, die im Prüfungsstoff gemäß § 68 Abs. 4 Z. 2 bis 5 NÖ JG fachkundig und im Besitz einer gültigen niederösterreichischen Jagdkarte sind. Als fachkundig gilt, wer zumindest

- 1. die Erfordernisse zur Bestätigung und Beedigung als Jagdaufseher gemäß § 67 Abs. 1 Z. 6 NÖ JG erfüllt oder*
- 2. eine gleichwertige mehrjährige einschlägige berufliche, praktische oder lehrende Tätigkeit ausgeübt hat oder ausübt.*

(3) Der NÖ Landesjagdverband hat für jedes gemäß § 68 Abs. 3 NÖ JG vorgeschlagene jagdfachliche Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Behörde, bei der die Prüfungskommission einzurichten ist,

gleichzeitig unter Angabe der Gründe die jeweilige Fachkunde und den Besitz einer gültigen niederösterreichischen Jagdkarte zu bescheinigen.

§ 15
Antragsbeilagen

(1) Der Prüfungswerber hat dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd beizulegen:

1. die Geburtsurkunde,
2. eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf,
3. das im § 68 Abs. 2 Z. 3 NÖ JG erwähnte Dienstzeugnis oder die dort angeführte Bescheinigung eines Bezirksjägermeisters sowie den in § 68 Abs. 2 Z. 4 NÖ JG erwähnten Nachweis,
4. den Staatsbürgerschaftsnachweis, bei Staatsangehörigen eines EU-, EWR-Mitgliedstaates, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 140 Z. 11 NÖ JG) oder Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 140 Z. 12 NÖ JG) den Reisepass,
5. eine von einer fachlich geeigneten Stelle ausgestellte Bescheinigung der Eigenschaften gemäß § 67 Abs. 1 Z. 4 NÖ JG, die nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Der Prüfungswerber hat dem Ansuchen um Zulassung zur Berufsjägerprüfung beizulegen:

1. die Geburtsurkunde,
2. eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf,
3. den Staatsbürgerschaftsnachweis, bei Staatsangehörigen eines EU-, EWR-Mitgliedstaates, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 140 Z. 11 NÖ JG) oder Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 140 Z. 12 NÖ JG) den Reisepass,
4. die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 70 Abs. 1 Z. 5 bis Z. 8 NÖ JG,

5. eine von einer fachlich geeigneten Stelle ausgestellte Bescheinigung der Eigenschaften gemäß § 70 Abs. 1 Z. 3 NÖ JG, die nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 15a

Prüfungsstoff für die Berufsjägerprüfung

(1) Der Prüfungswerber hat im mündlichen Teil der Prüfung Kenntnisse in folgenden Fachbereichen nachzuweisen:

- Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften Niederösterreichs, des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, des Tierschutzgesetzes, des Forstgesetzes 1975, der Vorschriften über den Umweltschutz, des Waffengesetzes 1996, des NÖ Fischereigesetzes 2001, der Vorschriften über Wildkrankheiten und Wildbrethygiene, der Vorschriften über Nationalparks und über Rechte und Pflichten der beeedeten Wachorgane und des Strafgesetzbuches;
- Kenntnis über die Handhabung, Wirkung und Behandlung der Waffen und der Munition sowie der Fallen und Fangvorrichtungen und die dabei zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen;
- Kenntnis über Wildkunde und Wildökologie der Wildarten, über Ansprüche des Wildes an den Lebensraum, Auswirkungen der Wildhege und des Jagdbetriebes auf das Wild und seinen

Lebensraum, über Wildökologische Raumplanung, Wildfütterung, über tragbaren Wildstand, Wildkrankheiten, Wildseuchen und Wildbrethygiene;

- Kenntnis über Artenschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Biotopbeurteilung;
- Kenntnis über die Ursachen, Erkennung und Verhütung von Wildschäden, Feststellung ihres Ausmaßes und Berechnung des Schadens, Wechselwirkungen zwischen Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse sowie Äsungs- und Freiflächen, über Grünlandwirtschaft und Ackerbau;
- Kenntnisse über die Funktionen des Waldes, Forstbotanik, Waldbau, Forstnutzung und Forstschutz, Naturschutz;
- Kenntnisse über die wichtigsten in Österreich freilebenden Tiere und über die wichtigsten in Österreich geschützten und gefährdeten Pflanzen;
- Kenntnisse über Jagdbetrieb, ökologisch ausgerichtete Abschlußplanung einschließlich Wildzählung, Wilddichte und Geschlechterverhältnis sowie Reviereinrichtungen;

- Kenntnis über die wichtigsten Sportarten und Freizeitaktivitäten, soweit sie Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben können (insbesondere Schifahren, Mountainbike, Paragliding und ähnliches);
- Kenntnis über das Jagdhundewesen;
- Kenntnis über das jagdliche Brauchtum;
- Kenntnis über den jagdlichen Schriftverkehr und über Berufskunde.

(2) Der Prüfungswerber hat im schriftlichen Teil der Prüfung Kenntnisse bei der Abfassung von Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen des Jagdbetriebes und der Wildbewirtschaftung nachzuweisen.

§ 16 Einladung

Die Behörde, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission angehört, hat die Prüfung vorzubereiten und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Prüfungswerber zeitgerecht und nachweislich unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde zur Prüfung einzuladen.

§ 17 Identitätsnachweis

Zu Beginn der Prüfung haben sich die Prüfungswerber beim Vorsitzenden der Prüfungskommission über ihre Identität auszuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Prüfungswerber jederzeit von der Prüfung zurücktreten.

§ 18 Prüfungsablauf

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Prüfung zu leiten und selbst Prüfungsfragen zu stellen. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Prüfungswerber, die sich ordnungswidrig verhalten, kann er nach Ermahnung erforderlichenfalls von der Prüfung ausschließen.

(2) Tritt ein Prüfungswerber während der Prüfung zurück oder wird er von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei der Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd ist der Prüfungswerber für "nicht geeignet" zu erklären. Bei der Berufsjägerprüfung lautet das Ergebnis auf "nicht bestanden".

(3) Nach Beendigung der Prüfung beschließt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Prüfungsergebnis.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen. In der Prüfungsniederschrift sind jedenfalls der Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Personaldaten der Prüfungswerber und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

§ 19

Zeugnis, *Ergänzungsprüfung*

(1) Den Prüfungswerbern, die die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd bestanden haben und für "geeignet" erklärt wurden, ist ein nach Anlage 14 ausgefertigtes Zeugnis nachweislich auszufolgen. Das Zeugnis ist

- von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen,
- mit dem Amtssiegel der Behörde, welcher der Vorsitzende angehört zu versehen

und

- mit dem *Gebührenvermerk* zu versehen.

Den Prüfungswerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben und für "nicht geeignet" erklärt wurden, ist eine nach Anlage 15 ausgefertigte Verständigung über das Ergebnis der Prüfung nachweislich auszufolgen.

(2) Prüfungen gemäß § 68 Abs. 4 letzter Satz NÖ JG sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission abzunehmen. Zeugnis und Verständigung sind nach den Mustern der Anlage 16 und 17 auszufertigen und nachweislich auszufolgen.

(3) Bei der Berufsjägerprüfung ist den Prüfungswerbern, die die Prüfung "bestanden" haben ein nach Anlage 18 ausgefertigtes Zeugnis nachweislich auszufolgen. Das Zeugnis ist

- von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen
- mit dem Amtssiegel der Behörde, welcher der Vorsitzende angehört zu versehen

und

- mit dem *Gebührenvermerk* zu versehen.

Den Prüfungswerbern, die die Prüfung "nicht bestanden" haben, ist eine nach Anlage 19 auszufertigende Verständigung über das Ergebnis der Prüfung nachweislich auszufolgen.

(4) Prüfungen gemäß § 69 Abs. 2 NÖ JG sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission abzunehmen. Zeugnis und Verständigung sind nach den Mustern der Anlage 19a und 19b auszufertigen und nachweislich auszufolgen.

§ 20 Gültigkeit

Die vor einer Prüfungskommission nach den Bestimmungen der §§ 68 und 70 NÖ JG und dieser Verordnung mit Erfolg abgelegte Prüfung hat im ganzen Lande Niederösterreich Gültigkeit.

§ 21 Entschädigung

Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt eine Entschädigung, die mit dem Betrage von € 9,- für jeden geprüften Prüfungswerber festgesetzt wird. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der ihnen aus der Teilnahme an der Prüfung erwachsenen Barauslagen.

Abschnitt 5a Weiterbildungskurse für Jagdaufseher

§ 21a

Vom NÖ Landesjagdverband ist jährlich mindestens ein Weiterbildungskurs für Jagdaufseher gemäß § 68a NÖ JG zu jedem der in § 68 Abs. 4 Z. 1 bis 4 NÖ JG genannten Themenbereiche anzubieten. Der Jagdaufseher hat innerhalb von drei Jahren mindestens einen dieser Weiterbildungskurse zu besuchen.

Abschnitt 6 Schuß- und Schonzeiten

§ 22 Schußzeiten

(1) Folgendes Wild darf grundsätzlich nur während der nachstehend angeführten Zeiträume verfolgt, gefangen und erlegt werden:

1. Rehwild:

- a) Älterer Bock vom 16. Mai bis 15. Oktober,
- b) Jährling vom 16. April bis 15. Oktober,
- c) Schmalgeiß vom 16. April bis 31. Dezember,
- d) sonstige Geißen und Kitze vom 16. August bis 31. Dezember;

2. Rotwild:

- a) *Hirsche*
 - o Altersklassen I und II vom 1. August bis 30. November,
 - o Altersklasse III vom 1. August bis 31. Dezember, jedoch
- b) Schmalspießer vom 1. Mai bis 31. Dezember,
- c) Kalb vom 1. August bis 31. Dezember,
- d) Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Dezember,
- e) sonstige Tiere vom 1. August bis 31. Dezember;

2a. Rotwild in umfriedeten Eigenjagdgebieten:

- a) Hirsch, Kalb und sonstige Tiere vom 1. August bis 15. Jänner,
- b) Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Juni bis 15. Jänner;

3. Damwild

- a) *Hirsch (Altersklasse I+II+III) vom 1. September bis 15. Jänner, jedoch*
- b) *Schmalspießer vom 1. Mai bis 15. Jänner,*
- c) *Schmaltier vom 1. Mai bis 15. Jänner,*
- d) *sonstige Tiere und Kalb vom 1. September bis 15. Jänner,*

4. Sikawild:
 - a) *Hirsch (Altersklasse I+II+III) vom 1. September bis 15. Jänner, jedoch*
 - b) *Schmalspießer vom 1. Mai bis 15. Jänner,*
 - c) *Schmaltier vom 1. Mai bis 15. Jänner,*
 - d) *sonstige Tiere und Kalb vom 1. August bis 15. Jänner;*
5. Gamswild:
 - a) Bock vom 1. Juli bis 31. Dezember,
 - b) Geiß der Altersklasse III vom 1. Juli bis 31. Dezember,
 - c) sonstige Geißen und Kitze vom 1. August bis 31. Dezember;
- 5a. Steinwild in umfriedeten Eigenjagdgebieten:
vom 1. August bis 15. Jänner;
6. Muffelwild:
vom 1. Juni bis 31. Dezember;
- 6a. Muffelwild in umfriedeten Eigenjagdgebieten:
vom 1. Juni bis 15. Jänner;
7. Schwarzwild:
 - a) Keiler, nichtführende Bache und Frischling vom 1. Jänner bis 31. Dezember,
 - b) führende Bache vom 16. Juli bis 15. Februar;
8. Feldhase vom 1. Oktober bis 31. Dezember, jedoch in Weingärten und in den an Weingärten angrenzenden Grundflächen bis zu einer Tiefe von etwa 200 m, sowie in Weingartenrieden in den von Weingärten ganz oder teilweise umschlossenen Grundflächen vom 1. Oktober bis 31. Jänner;
9. Wildkaninchen vom 1. Jänner bis 31. Dezember;
10. Dachs vom 16. Juni bis 31. Jänner;
11. Fuchs vom 1. Jänner bis 31. Dezember;

12. Edelmarder vom 1. November bis 28. Februar, Steinmarder vom 1. Jänner bis 31. Dezember;
13. *Waldiltis* vom 1. Jänner bis 31. Dezember;
14. Wiesel vom 1. Jänner bis 31. Dezember;
15. entfällt
16. entfällt

17. Haselhahn vom 1. September bis 31. Oktober;
18. Rackelhahn vom 1. bis 31. Mai und 1. Oktober bis 28. März;
19. Rebhuhn vom 16. bis 30. September und vom 16. bis 30. November;
20. Fasan vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
21. Tauben:
 - a) Ringeltaube vom 1. September bis 31. Jänner,
 - b) Türkentaube vom 15. September bis 31. Jänner,
 - c) Turteltaube vom 15. September bis 31. Jänner;
22. entfällt
23. Graugans und Saatgans vom 1. August bis 31. Jänner;
24. Stockente vom 1. September bis 31. Dezember, Krickente, Knäkente, Pfeifente, Schnatterente, Spießente, Löffelente, Tafelente, Reiherente und Schellente vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
25. Bläßhuhn vom 1. August bis 28. bzw. 29. Februar;
26. entfällt
27. entfällt
28. Marderhund vom 1. Jänner bis 31. Dezember;
29. Waschbär vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

(2) Der Anfangs- und Schlußtag der Schußzeit werden in diese eingerechnet.

§ 23 Schonzeiten

Alle jagdbaren Tiere, die im § 22 Abs. 1 nicht angeführt sind, dürfen während des ganzen Jahres, Federwild insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt, noch absichtlich gestört und auch grundsätzlich nicht gehalten werden. Gelege des Federwildes (Nester und Eier) sind grundsätzlich ganzjährig geschont.

Abschnitt 6a
Jagdhunde

§ 23a
Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Jagdhunde, zu deren Haltung der Jagd-
ausübungsberechtigte nach § 23d verpflichtet ist.

§ 23b
Jagdhunde, Herkunftsnachweis, Eignung

(1) Jagdhunde müssen reinrassig sein. Die Reinrassigkeit ist
durch einen Herkunftsnachweis zu belegen, der mindestens
folgenden Inhalt aufweisen muß:

1. Angaben über den Jagdhund (Zuchtbuchnummer,
Chip-Nummer, Name, Rasse, Geschlecht, Wurfdatum,
Farbe, Abzeichen, Haarart),
2. Angaben über die Abstammung des Jagdhundes (Zucht-
buchnummer, Name, Rasse, Geschlecht, Farbe,
Abzeichen, Haarart und Prüfungs- und Leistungsnachweise
von mindestens drei Vorfahrgenerationen),
3. Angaben über den Züchter (Name, Adresse),
4. Unterschrift des Züchters,
5. Unterschrift der zuchtbuchführenden Organisation,
6. Angaben über das Zuchtbuch (z.B. Logo eines nationalen
Dachverbandes),
7. Angaben über die internationale Anerkennung (z.B. Logo
eines internationalen Dachverbandes),
8. Angaben über den Besitzer (Name, Adresse).

(2) Eine Jagdhunderasse ist dann geeignet, wenn sie einer der
folgenden Gebrauchsgruppen angehört:

1. Vorstehhunde,
2. Stöberhunde und Apportierhunde,
3. Brackierhunde und Laufhunde,
4. Erdhunde oder
5. Schweißhunde.

§ 23c
Gebrauchsfähigkeit, Prüfungs- und Leistungsnachweise

(1) Jagdhunde müssen jene Eigenschaften besitzen, die erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb entsprechend den im Jagdgebiet herrschenden Kultur- und Wildstandsverhältnissen, sicherzustellen. Sie müssen fähig sein, in Befolgung der Befehle ihres Führers das Wild sicher aufzuspüren und das kranke, angeschossene oder erlegte Wild rasch zu finden (Gebrauchsfähigkeit). Die Gebrauchsfähigkeit ist bis zum Verlust der erforderlichen Leistungsfähigkeit höchstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gegeben.

(2) Die Gebrauchsfähigkeit ist einmalig durch einen Prüfungs- und Leistungsnachweis nachzuweisen, der mindestens den Anforderungen des Abschnittes 25 entspricht und von einer vom NÖ Landesjagdverband gemäß § 91 Abs. 3 NÖ JG anerkannten Organisation ausgestellt wurde.

§ 23d
Mindestanzahl der Jagdhunde pro Jagdgebiet

(1) Für die Bejagung auf Schalenwild muß für jedes Jagdgebiet bzw. mehrere Jagdgebiete pro angefangene 300 Stück jährlichen Schalenwildabschuß mindestens ein reinrassiger, gebrauchsfähiger Jagdhund mit den entsprechenden Prüfungs- und Leistungsnachweisen zur Verfügung stehen. Für den vierten und jeden folgenden zur Verfügung stehenden Hund erhöht sich die jährliche Schalenwildabschußzahl auf 500 Stück pro Jagdhund.

(2) Für die Bejagung auf Niederwild muß für jedes Jagdgebiet bzw. mehrere Jagdgebiete pro angefangene 300 Stück jährlichen Niederwildabschuß (Summe von Feldhase, Fasan, Rebhuhn und Wildenten) mindestens ein reinrassiger, gebrauchsfähiger Jagdhund mit den entsprechenden Prüfungs- und Leistungsnachweisen zur Verfügung stehen. Für den vierten und fünften zur Verfügung stehenden Hund erhöht sich die jährliche Niederwildabschußzahl auf 500 Stück pro Jagdhund und ab dem sechsten auf je 1.000 Stück.

(3) Die für die Bejagung auf Schalenwild zur Verfügung stehenden Jagdhunde können auch gleichzeitig für die Bejagung auf Niederwild zur Verfügung stehen. Dabei sind sie wie folgt zu berücksichtigen:

1. Vorsteh-, Stöber- und Apportierhunde: ein Jagdhund pro angefangene 300 Stück Niederwildabschuß,
2. Brackier-, Lauf-, Erd- und Schweißhunde: ein Jagdhund pro angefangene 50 Stück Niederwildabschuß.

(4) Für die Berechnung des jährlichen Wildabschlusses nach Abs. 1, 2 und 3 ist der Durchschnitt der letzten fünf abgelaufenen Jagdjahre laut Abschußliste heranzuziehen.

(5) Wenn die zur Verfügung stehenden Jagdhunde nicht im Besitz und Führung der Jagdausübungsberechtigten oder Jagdaufseher stehen, müssen sie von Jägern mit gültiger NÖ Jagdkarte im Umkreis von 25 km Luftlinie, gemessen von der Grenze der betreffenden Jagdgebiete, für den Einsatz bereit gehalten werden.

§ 23e

Meldungen und Kontrolle

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat dem NÖ Landesjagdverband alle zur Verfügung stehenden reinrassigen, gebrauchsfähigen Jagdhunde mit Name, Rasse, Geschlecht und Wurfdatum, sowie Name, Wohnort und Mitgliedsnummer des NÖ Landesjagdverbandes des Hundeführers sowie die notwendigen Jagdgebietsdaten mit einem vom NÖ Landesjagdverband aufzulegenden Formblatt zu melden.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat dem NÖ Landesjagdverband die Herkunftsnachweise sowie Prüfungs- und Leistungsnachweise zur Einsicht vorzulegen. Das Anfertigen von Kopien durch den NÖ Landesjagdverband ist gestattet. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Verlust der erforderlichen Leistungsfähigkeit, die Veräußerung und den Verlust eines genannten Jagdhundes unverzüglich dem NÖ Landesjagdverband zu melden.

Abschnitt 7 Abschußplan und Abschußliste

§ 24 Abschußplan

Der Abschußplan für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes und für Auer- und Birkhahnen ist nach dem Muster Anlage 20, 20a oder 20b zu erstellen. Der Abschußplan kann auch EDV-unterstützt erstellt werden, wenn er inhaltlich dem Muster Anlage 20, 20a oder 20b entspricht, sämtliche Angaben dieses Musters, insbesondere unter Einhaltung der Reihenfolge dieser Angaben und die Formerfordernisse (Mantelbogen und Einlageblätter) erfüllt. Eine Ausfertigung des Abschußplanes bzw. der Abschußverfügung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.

§ 25 Altersklassen

Die der Abschußplanung unterliegenden Wildstücke sind in Altersklassen zu unterteilen. Die Zuordnung in eine bestimmte Altersklasse ist wie folgt vorzunehmen:

1. Rehböcke, die
 - das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Jährlinge,
 - das 2. Lebensjahr vollendet haben: Ältere Böcke;
2. Rothirsche, die
 - das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 5. Lebensjahr vollendet und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II,
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I;
3. Damhirsche, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II,
 - das 9. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I;
4. Sikahirsche, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II,
 - das 8. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I;

5. Gamsböcke, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II,
 - das 7. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I;
6. Gamsgeißen, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II,
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I;
7. Muffelwidder, die
 - das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Jugend,
 - das 4. Lebensjahr vollendet haben: Ältere Widder.

§ 26 Abschußverfügung

(1) Bei der Verfügung von Abschüssen mit Ausnahme solcher gemäß § 100 Abs. 1 und 2 NÖ JG – ist auf eine zweckvolle Gliederung des Abschusses trophäentragender Wildstücke nach Altersklassen zu achten, damit im verbleibenden Wildstand ein biologisch richtiger Altersklassenaufbau hergestellt wird.

(2) Das Hauptgewicht des Abschusses ist in der jüngsten Altersklasse festzulegen.

(3) In der Altersklasse II ist der Eingriff grundsätzlich sehr mäßig zu halten.

§ 26a Durchführung des Abschusses

(1) Bei der Durchführung des Abschusses dürfen nur jene Stücke erlegt werden, die auf Grund ihrer Körper- und Trophäenentwicklung darauf schließen lassen, daß sie das der bewilligten Altersklasse entsprechende Lebensalter haben.

(2) Beim Rotwild dürfen zur Gewährleistung des biologisch richtigen Altersklassenaufbaues in der Altersklasse II beidseitige Kronenhirsche nicht erlegt werden. Als Krone gilt jedes Geweih mit mehr als zwei Enden über dem Mittelspross, wobei die Enden-

anordnung gleichgültig ist. Als Ende zählt jede Stangenabzweigung ab 4 cm Länge, gemessen vom tiefsten Punkt der inneren Seitenlänge des jeweiligen Endes bis zu deren Spitze.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht in umfriedeten Eigenjagdgebieten.

§ 26b Abschußliste

Für die Abschußliste sind die Formblätter nach der Anlage 20c zu verwenden. Die Abschußliste kann auch EDV-unterstützt erstellt werden, wenn sie inhaltlich dem Muster Anlage 20c entspricht, sämtliche Angaben dieses Musters, insbesondere unter Einhaltung der Reihenfolge dieser Angaben und die Formerfordernisse (Mantelbogen und Einlageblätter) erfüllt. Eine Ausfertigung der Abschußliste, in der die Angaben über Erleger entfallen, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.

Abschnitt 7a Hegeschau

§ 27 Hegeschaubereich

Die öffentliche Hegeschau wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für den ganzen Verwaltungsbezirk oder nur für Teile desselben (Hegeringe) angeordnet. In dem Hegeschaubereich sind Jagdgebiete mit gleichartigen jagdlichen Verhältnissen einzubeziehen, sodaß eine entsprechende Übersicht und Beurteilungsmöglichkeit gewährleistet ist.

§ 27a Trophäen

(1) Bei der Hegeschau sind vom Erleger die Trophäen der der Abschußplanung unterliegenden Schalenwildstücke – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – für den in der Verordnung festgesetzten Zeitraum vorzulegen. Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist die Trophäe in ungekaptem Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen. Bei Geweihträgern – ausgenommen Rehböcke – sind auch die linken Unterkieferäste vorzulegen. Zu diesem Zweck haben die Erleger diese Trophäen und Unterkieferäste während des Erlegungsjahres und des diesem folgenden Jagdjahres aufzubewahren.

(2) Die Trophäen sind von den Erlegern mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

§ 27b Durchführung

(1) Die Hegeschau ist vom NÖ Landesjagdverband zu veranstalten. Der NÖ Landesjagdverband kann mit der Durchführung den Bezirksjägermeister und die Hegeringleiter betrauen. Zur Hegeschau sind die Jagdberechtigten (§ 4 NÖ JG) und die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Form einzuladen.

(2) Die Kennzeichnung durch Anbohren aller vorgelegter Trophäen ist auf der Rückseite des linken Rosenstockes bzw. Stirnzapfens und auf der Außenseite der Unterkiefer unterhalb der Zahnreihe vorzunehmen.

(3) Die Trophäenbeurteilung und -kennzeichnung erfolgt vor der Eröffnung der Hegeschau. Die mit der Durchführung betrauten Personen haben einen Bericht über die Beurteilung zu erstatten.

(4) Bei der Hegeschau ist der Gesamtabchuß nach Geschlechtergruppen und Altersklassen sowohl in den einzelnen Jagdgebieten als auch innerhalb des gesamten Hegeschaubereiches nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

(5) Die Zuordnung zu der jeweiligen Altersklasse ist am Trophäenanhänger zu vermerken.

(6) Über das Ergebnis der Überprüfung hinsichtlich der Erfüllung der Abschußverfügung und der Einhaltung der Geschlechtergruppen und Altersklassen innerhalb der einzelnen Jagdgebiete und des gesamten Hegeschaubereiches ist im Rahmen der Hegeschau zu berichten.

(7) Die Wildschadenssituation ist hinsichtlich Ausmaß, Ursachen, Entwicklung und Vermeidung ebenfalls zu besprechen.

(8) Die Rückgabe der Trophäen und Unterkiefer erfolgt nach Schluß der Hegeschau.

§ 28

Verbringung der Trophäe ins Ausland

Besitz der Erleger eines Wildstückes, dessen Trophäe vorlagepflichtig ist, keinen Wohnsitz im Inland und beabsichtigt er eine solche Trophäe ins Ausland zu verbringen, ist sie vorher dem Bezirksjägermeister oder dem von ihm nominierten Vertreter vorzulegen und von diesem zu beurteilen. Das Beurteilungsergebnis und die Verbringung der Trophäe ins Ausland sind auf dem Trophäenanhänger zu vermerken, und dieser ist bei der Hegeschau anstelle der Trophäe vom Bezirksjägermeister oder dem von ihm nominierten Vertreter vorzulegen.

Abschnitt 8

Fallen, Fangen von Wild

§ 29

Kastenfallen für *Haarraubwild*

(1) Kastenfallen sind Fanggeräte, deren kastenförmiger oder röhrenförmiger Fangraum aus Holz oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit besteht und in denen das einschließende Tier durch einen Auslösemechanismus, welcher auf das Gewicht der jeweils zum Fang beabsichtigten Haarraubwildarten abzustimmen ist, lebend gefangen wird. Bei den kleineren Kastenfallen (Abs. 3) ist für sonstige Tiere eine geeignete Öffnung vorzusehen, die das Entkommen der Tiere ermöglicht.

(2) Die Kastenfallen für das Fangen von Haarraubwild müssen so beschaffen sein, dass das Tier unversehrt gefangen wird. Werden Kastenfallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fanginsatz seitlich und nach oben vollkommen zu verblenden. Die geschlossene Falle muß im Fangraum eine Luftzirkulation zulassen.

(3) Der Fangraum der geschlossenen Kastenfalle hat, je nachdem, für welche Tierart sie verwendet werden soll, folgende Mindestmaße aufzuweisen:

Tierart	Breite und Höhe in cm	Länge in cm
Fuchs		
Dachs		
Marderhund	20	100
<i>Waschbär</i>		
Marder		
Iltis	8	60
Wiesel	6	45

Bei einer röhrenförmigen Falle gilt das Breiten- und Höhenmaß als Durchmesser. Die Höhen- und Breitenmaße sind durch den Fangraummittelpunkt zu messen.

§ 30

Kastenfallen für Schwarzwild

(1) Kastenfallen für den Lebendfang von Schwarzwild sind Fanggeräte, deren Fangraum aus Holzbrettern, Metallgitterstäben, oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit bestehen, die in einem Abstand von 3 bis 5 cm angeordnet sind. Sie müssen mit einem Boden versehen sein. Die Beschaffenheit der Fangtore und deren Auslösemechanismus muß gewährleisten, dass nur **Frischlinge** gefangen werden.

(2) Kastenfallen für den Lebendfang von Schwarzwild müssen so beschaffen sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden.

(3) Der Fangraum der geschlossenen Kastenfalle muß mindestens **95 cm** breit und hoch und mindestens **165 cm** lang sein.

§ 30a

(entfällt)

§ 31

Verwendung von Kastenfallen

Kastenfallen dürfen nur von Personen verwendet werden, die

1. eine gültige Jagdkarte besitzen,
2. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitz einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen,
3. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und
4. eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

§ 32
Betäubende Stoffe

(1) Die Verwendung betäubender Stoffe ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Bei nicht jagdbaren Wildarten ist diese auf § 3 Abs. 8 NÖ JG zu stützen. Die Bewilligung in umfriedeten Eigenjagdgebieten ist nur dann zu erteilen, wenn diese im Interesse der Jagdwirtschaft gelegen ist. In anderen Jagdgebieten ist die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn dies

- aus wissenschaftlichen Gründen,
- zur Bekämpfung von Wildkrankheiten,
- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Viehbeständen

erforderlich ist.

(2) Bei der Anwendung betäubender Stoffe hat ein Tierarzt anwesend zu sein. Die Verwendung von Schußwaffen zur Abgabe solcher Stoffe ist zulässig.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist die Verwendung betäubender Stoffe auch ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 zulässig. Hierüber ist unverzüglich die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

§ 33
Maßnahmen beim Raub- oder Schwarzwild

Das lebend gefangene Raubwild darf nur unter Vermeidung von Qualen für das Tier mit geeigneten Mitteln getötet werden. Lebend gefangenes Schwarzwild (Frischlinge) ist durch einen Fangschuß weidgerecht zu töten.

Abschnitt 9
Kennzeichnung von Sperrgebieten

§ 34

Zur Kennzeichnung von umfriedeten Eigenjagdgebieten, deren Sperre für jagdfremde Personen von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt wurde, sowie von Fütterungsbereichen und Wildschutzgebieten, sind die in der Anlage 21 enthaltenen Tafeln zu verwenden. Die kreisrunden Tafeln sind in grüner Farbe mit einem in der Mitte horizontal verlaufenden weißen Streifen auszuführen. Der Durchmesser hat 40 bis 45 cm zu betragen, während der weiße Streifen eine Breite von etwa 1/5 des Durch-

messers aufzuweisen hat. Die Tafeln haben in schwarzer Aufschrift die Worte "Jagdliches Sperrgebiet Betreten verboten" bzw. "Befristetes jagdliches Sperrgebiet Betreten verboten" bzw. "Wildschutzgebiet betreten verboten" zu enthalten.

Abschnitt 10
Jagd- und Wildschadensverfahren

§ 35
Berechnung der Amtskosten

(1) Für die Berechnung der Amtskosten des Schlichters in Verfahren über Jagd- und Wildschadenansprüche gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 42 sinngemäß. Weiters gebührt dem Schlichter für jede angefangene halbe Stunde der im § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1, festgesetzte Betrag.

1. Für die Mitglieder der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 42 sinngemäß.
 2. Für den Schlichter gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 42 sinngemäß. Weiters gebührt ihm für jede angefangene halbe Stunde der im § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1, festgesetzte Betrag.
- (2) Für den Fall der Bereitstellung eines Schriftführers ist eine Pauschalvergütung von € 9,- zu entrichten.
- (3) Alle übrigen Kosten des Verfahrens (Amtskosten) insbesondere für die Beschaffung der erforderlichen Drucksorten und für die Vornahme von Zustellungen sind in der Höhe der dadurch entstehenden Barauslagen zu ersetzen.

§ 36
Formblätter

Für das Verfahren vor den Schlichtern sind die in den Anlagen 22 bis 24 angeführten Formblätter zu verwenden.

Abschnitt 11
Kostenvergütung für Jagdbeiratsmitglieder

§ 37
Arten der Kostenvergütung

Dem Mitglied des Jagdbeirates gebühren

1. die Reisekostenvergütung gemäß § 38; sie umfaßt die Kosten der Beförderung der Person für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Ort der Dienstverrichtung und zwischen den Orten mehrerer Dienstverrichtungen;
2. die Reisezulage gemäß §§ 40 und 41; sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.

§ 38
Reisekostenvergütung

(1) Das Mitglied des Jagdbeirates erhält, gleichgültig, mit welchem Beförderungsmittel es die Reise zurücklegt, oder ob es zu Fuß geht, als Reisekostenvergütung für jeden begonnenen Kilometer zwischen Ausgangspunkt der Dienstreise und Ausgangspunkt der Tätigkeit im Ort der Dienstverrichtung zwischen dem Endpunkt einer Tätigkeit und dem Ausgangspunkt einer allfälligen weiteren Tätigkeit und dem Endpunkt der Reise ein Kilometergeld.

(2) Die Höhe des Kilometergeldes richtet sich nach den auf Grund der Dienstpragmatik der Landesbeamten festgelegten Sätzen.

(3) Die Länge der zurückgelegten Reisedecke ist anhand des elektronischen Distanzprogrammes gemäß der NÖ Distanzprogrammverordnung, LGBl. 2100/5 oder, im Falle, daß das Mitglied des Jagdbeirates die Strecke zu Fuß zurückgelegt hat, an Hand einer Straßenkarte im Maßstab von höchstens 1 : 200.000 festzustellen, wobei die kürzeste benützbare Strecke der Berechnung zugrunde zu legen ist.

(4) Bei Benützung oder Mitbenützung eines von der Behörde zur Verfügung gestellten Dienstkraftfahrzeuges gebührt kein Kilometergeld.

(5) Bei Bergbesteigungen entspricht der Strecke von einem Kilometer ein Höhenunterschied von 75 m im An- oder Abstieg.

§ 39
(entfällt)

§ 40
Reisezulage

Das Ausmaß der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühr) richtet sich nach der Landes-Reisegebührenschrift, 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100.

§ 41
Tagesgebühr

Für Zeiträume in der Dauer bis zu fünf Stunden gebührt die halbe, für Zeiträume von mehr als fünf Stunden die ganze Tagesgebühr (§ 40).

§ 42
Antragstellung

(1) Der Anspruch auf Reisegebühren (Reisekostenvergütung und Reisezulage) ist bei der Behörde, welche die Tätigkeit des Jagdbeirates in Anspruch genommen hat, spätestens bis zum Ende des Kalendermonates geltend zu machen, welcher der Beendigung der Tätigkeit folgt. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt, wenn der Antrag nicht fristgerecht vorgelegt wird.

(2) Die Anweisung der Gebühren ist von der in Abs. 1 angeführten Behörde zu veranlassen.

Abschnitt 12
Jagdkartenabgabe

§ 43

Die jährliche Jagdkartenabgabe gemäß § 63 NÖ JG beträgt ab 1. Jänner 2015 € 31,80.

Abschnitt 13
Tierzucht

§ 44

Zur Wildtierhaltung sind zugelassen:

- o Gehege zur Fleischgewinnung: Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild
- o Zuchtgehege: Rot-, Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild

Abschnitt 14
Jagdprüfungersatz

§ 45

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Faches Jagd und Fischerei im Gesamtausmaß von 6 Wochenstunden einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl.Nr. 175/1966, i.d.F. BGBl. I Nr. 75/2013, (Forsterschule) ersetzt die Jagdprüfung, wenn der Freigegegenstand "Jagdliches Schießen" erfolgreich besucht wurde und durch eine dabei ausgestellte Bestätigung ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen wurde.

(2) An der Universität für Bodenkultur Wien erfolgreich abgelegte Prüfungen über die Lehrveranstaltungen

1. Wildbiologie und Jagdbetrieb,
2. Wildbestimmungsübungen,
3. Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft,
4. Grundlagen der Ökologie,
5. Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht sowie
6. Jagdbetriebslehre und die nachgewiesene Teilnahme an den entsprechenden Übungen samt einer Bestätigung über ein Mindestmaß an Schießfertigkeit

umfassen den im § 60 Abs. 4 und 5 NÖ JG angeführten Prüfungs- und Lehrstoff und ersetzen die Jagdprüfung.

(3) Der erfolgreiche Abschluss einer Forstfachschnule im Sinne des § 117 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013, ersetzt die Jagdprüfung, wenn der Freigegegenstand "Jagdliches Schießen – praktischer Unterricht" erfolgreich besucht wurde und durch eine dabei ausgestellte Bestätigung über ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen wurde.

(4) Der erfolgreiche Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule im Sinne des § 19 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, *LGBl. 5025-11*, ersetzt die Jagdprüfung, wenn das Schwerpunktfach „Jagdwesen“ erfolgreich besucht wurde und durch eine dabei ausgestellte Bestätigung ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen wurde.

6500/1-57

(5) Das Mindestmaß an Schießfertigkeit gemäß Abs. 1 bis 4 wird nachgewiesen, wenn von fünf auf eine Entfernung von 100 m abzugebenden Büchenschüssen auf die Rehbockscheibe drei Treffer mindestens im Ring 8 erzielt werden und wenn auch bei Abgabe von Flintenschüssen eine sicherheitstechnisch einwandfreie Handhabung der Waffe festgestellt werden kann. Hiebei müssen von zehn geworfenen Wurftauben mindestens drei erkennbar getroffen werden. Auf jede Wurftaube dürfen zwei Schüsse (Doublette) abgegeben werden. Die Verwendung anderer als Bock- oder Doppelflinten ist untersagt.

Abschnitt 15 Kirrungen

§ 46 Einschränkung der Kirrfütterung von Schwarzwild, Kirrautomaten

(1) Zur Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schwarzwild dürfen maximal 3 Kirrstellen pro angefangene 100 ha Jagdgebietsfläche vorhanden sein. Bei jeder Kirrstelle darf maximal 1 kg/Tag eines artgerechten Futtermittels vorgelegt werden, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als 1 kg vorliegen darf.

(2) Kirrautomaten dürfen nur auf eine Art und Weise verwendet werden, daß den Anforderungen des Abs. 1 entsprochen wird.

(3) Neben der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 88 Abs. 1 NÖ JG) bedürfen Kirrfütterungen in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober zusätzlich der Zustimmung des Jagdberechtigten (bei Eigenjagdgebieten des Grundeigentümers, bei Genossenschaftsjagdgebieten des Obmanns des Jagdausschusses). Liegen Grundflächen benachbarter Jagdgebiete weniger als 100 m von der Kirrstelle entfernt, so ist auch die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers dieser Flächen und des Jagdberechtigten des Nachbarreviers erforderlich.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht in umfriedeten Eigenjagdgebieten.

§ 47 Einschränkung der RotwildkIRRUNG

(1) Die Kirrfütterung (KIRRUNG) von Rotwild ist in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Juli verboten.

(2) In der Zeit vom 1. August bis 30. November ist die Vorlage aller Futterarten, mit Ausnahme von Äpfeln und Birnen *oder Rüben*, verboten.

(3) Eine KIRRung ist nur für jenes Rotwild gestattet, für das eine ordnungsgemäße Rotwildfütterung (§ 87 Abs. 3 NÖ JG) betrieben wird.

(4) Zur KIRrfütterung (KIRRung) von Rotwild darf maximal eine KIRrstelle pro angefangene 100 ha Waldfläche vorhanden sein. Bei jeder KIRrstelle darf maximal der Inhalt eines 20 Liter Kübels *an Äpfeln und/oder Birnen oder 5 Stück nicht zerkleinerte Rüben* pro Tag vorgelegt sein, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als diese Menge vorliegen darf.

(5) Der Anzeige der Errichtung der KIRrfütterung (§ 87 Abs. 4 und 5 NÖ JG) ist ein Plan im Maßstab von 1 : 25.000 oder größer beizulegen, in dem die KIRrstelle und die ordnungsgemäß betriebene Rotwildfütterung (§ 87 Abs. 3 NÖ JG), die vom Anzeiger betrieben wird bzw. an der er sich beteiligt, eingezeichnet sind.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht in umfriedeten Eigenjagdgebieten.

Abschnitt 16

Einrichtung eines Jagdkatasters

§ 48

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete einen Jagdkataster nach dem Muster der Anlage 25 zu führen. Führt sie den Jagdkataster in elektronischer Form, so hat dieser mindestens den Inhalt, der in dem Muster der Anlage 25 enthalten ist, aufzuweisen.

Abschnitt 17
Wildschäden im Walde – Allgemeines

§ 49
Bewertungsmethoden

- (1) Für die Ermittlung von Wildschäden im Wald sind nachfolgende Bewertungsmethoden anzuwenden.
- (2) Für die Ermittlung von Wildschäden im Hochwald und an Kernwüchsen im Mittelwald gelten die Bestimmungen der Abschnitte 18, 19 und 20.
- (3) Für die Ermittlung von Wildschäden im Ausschlagwald und am Ausschlagbewuchs im Mittelwald gelten die Bestimmungen des Abschnittes 21.
- (4) Wildschäden an forstlichen Spezialkulturen wie Christbaumkulturen, Forstgärten, Forstsamenplantagen, Schnellwuchsplantagen, Versuchs- und Beispielanlagen und dergleichen, an forstlichem Bewuchs auf besonders schwierigen Standorten mit außergewöhnlich hohen Aufforstungskosten sind nach Abschnitt 22 zu bewerten.
- (5) Wildschäden im Schutzwald außer Ertrag sind nur zu bewerten, soweit sie an aufgeforstetem Bewuchs verursacht wurden, oder das Entstehen von Kahlflächen oder Räumden, für welche den Waldeigentümer die Wiederbewaldungspflicht trifft, verursachen.
- (6) Wildschäden an zum forstlichen Bewuchs gehörenden, aber forstwirtschaftlich nicht zur Nutzung bestimmten Sträuchern oder Bäumen des Nebenbestandes, sind nicht zu bewerten.

§ 49a
Schadensaufnahme

- (1) Eine Vollaufnahme ist durchzuführen
 1. bei Verbiß- und Fegeschäden bis zu einer Schadensfläche von 1.000 m²,
 2. bei Schäl- und Schälschäden bis zu einer Schadensfläche von 5.000 m².
- (2) Bei allen das Ausmaß nach Abs. 1 übersteigenden Schadensflächen kann eine Stichprobenaufnahme erfolgen.
- (3) Bei der Stichprobenerhebung beträgt
 1. das Mindestausmaß einer Probefläche 100 m² und
 2. die Mindestanzahl der Probeflächen 4 pro Hektar. Für jede Schadensfläche sind mindestens 8 Probeflächen einzulegen. Die Mittelpunkte oder die Eckpunkte der Probeflächen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Bei sehr ungleichmäßiger Schadensverteilung auf der Schadensfläche sind Teilflächen mit annähernd gleichartigem Schadbild auszuweisen. Für diese sind jeweils die Stichprobenergebnisse hochzurechnen.

§ 50 Schadensarten

(1) Festzustellen ist, ob

1. Verbiß-,
2. Schäl- oder
3. Fegeschäden

vorliegen.

(2) Festzustellen ist weiters, ob

1. Einzelpflanzen- oder Einzelstammschädigungen,
2. Bestandesschädigungen oder
3. betriebswirtschaftliche Schädigungen eingetreten sind.

(3) Eine Bestandesschädigung liegt vor, wenn eine Verminderung der Bestandesstabilität wie durch Ausfall von Mischbaumarten oder eine Verminderung der Pflanzenanzahl oder Stammzahl unterhalb 70 % der in den §§ 54 und 57 angegebenen maximal notwendigen Pflanzenanzahl bzw. maximal zu bewertenden Stammzahl zu erwarten ist.

(4) Eine betriebswirtschaftliche Schädigung liegt vor, wenn bereits 50 % des Bewuchses einer 10jährigen Altersklasse des Gesamtbetriebes Schäden aufweisen und der Anteil des unbeschädigten Bewuchses dieser Altersklasse des Gesamtbetriebes durch den Wildschaden noch weiter vermindert wird.

(5) Kann die Bestandesschädigung (Abs. 3) bzw. die betriebswirtschaftliche Schädigung (Abs. 4) durch forstliche Maßnahmen verhindert werden und werden diese forstlichen Maßnahmen als Teil der Wildschadensentschädigung bewertet, so ist keine Bestandesschädigung bzw. betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten.

(6) Alle sonstigen Schäden sind als *Einzelpflanzen-* bzw. Einzelstammschädigungen anzusehen.

§ 51 Schadensbewertung

(1) Sind der Bewertung von Wildschäden nach dieser Verordnung die Entgelte für Lieferungen (z.B. Preise für Forstpflanzen oder Holz) oder sonstige Leistungen (z.B. Fremdarbeiten) zugrunde zu legen, ist die auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuer

1. unberücksichtigt zu lassen, wenn der Geschädigte mit dem betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb umsatzsteuerrechtlich der Regelbesteuerung unterliegt,
2. und in allen übrigen Fällen, insbesondere bei land- und forstwirtschaftlicher Umsatzsteuerpauschalierung, als Bestandteil des Entgeltes mitzuberechnen.

(2) Grundsätzlich sind bei der Bewertung von Wildschäden nach dieser Verordnung jene Arbeitskosten zu unterstellen, die bei Einsatz familienfremder Arbeitskräfte anfallen.

(3) Die Bewertung von *Einzelpflanzen-* bzw. Einzelstammschädigungen hat nach den §§ 52 bis 61 zu erfolgen.

(4) Bei Bestandesschädigung ist zu dem nach Abs. 3 ermittelten Schaden mit Ausnahme der *nach § 54 Abs. 7 hinzuzuzählenden Kosten* ein Zuschlag von 40 % zuzurechnen.

(5) Bei betriebswirtschaftlichen Schädigungen ist zu dem nach Abs. 3 ermittelten Schaden mit Ausnahme der *nach § 54 Abs. 7 hinzuzuzählenden Kosten* ein Zuschlag in Höhe von 60 % zuzurechnen.

Abschnitt 18 Verbißschäden

§ 52 Definition

Verbißschäden sind die durch das Abäsen der Höhentriebe oder Seitentriebe an Pflanzen des forstlichen Bewuchses verursachte Schäden. Als Abäsen des Triebes gilt bereits das Abäsen seiner Leitknospe.

§ 53 Erhebungen

(1) Es sind zu erheben:

1. die Anzahl der verbissenen Pflanzen je Baumart und Schädigungsgrad;
2. die gesamte Pflanzenanzahl, *bei Mischbeständen die Flächenanteile der jeweiligen Baumarten in Zehntel*;
3. das Ausmaß der Schadensfläche;
4. die Standortsgüte;
5. das Wuchsalter der Pflanzen;
6. der Zeitlohnindex.
7. *Bei stark geschädigten Pflanzen sind weiters die bisher durchgeführten Pflege- und Schutzmaßnahmen und deren Kosten und*
8. *wenn eine Nachbesserung möglich ist, die Kosten der Nachbesserung, wenn eine Nachbesserung nicht möglich, ist der Jetzwert der vergangenen Aufforstungskosten zu erheben.*

(2) Die gesamte Pflanzenanzahl pro ha ist die Summe aller geschädigten und ungeschädigten Pflanzen dividiert durch die Gesamtfläche des geschädigten Bestandes in ha.

(3) Folgende Schädigungsgrade sind zu unterscheiden:

1. Bei Nadelhölzern und Laubhölzern mit ausgeprägtem Leittrieb (alle außer Buche, Hainbuche, Eiche, Ulme und Linde):

Schädigungsgrad	Wipfelknospe und/oder Teil des Leittriebes	Verbiß der Seitentriebe
<i>I (schwach)</i>	<i>nicht verbissen</i>	<i>mehr als 90 %</i>
<i>II (mittel)</i>	<i>fehlen</i>	<i>bis 90 %</i>
<i>III (stark = Totalschaden)</i>	<i>fehlen</i>	<i>mehr als 90 %</i>

Bei vier- und mehrjährigen Nadelbaumpflanzen ist die Einschätzung der Seitentriebverluste auf die obersten 3 Quirl zu beschränken.

2. Bei Buche, Hainbuche, Eiche, Ulme und Linde:

Schädigungsgrad	Verbiß der Seitentriebe in der oberen Kronenhälfte
<i>I (schwach)</i>	<i>30 bis 60 %</i>
<i>II (mittel)</i>	<i>mehr als 60 bis 90 %</i>
<i>III (stark = Totalschaden)</i>	<i>mehr als 90 %</i>

Als Totalschaden im Sinne der Z. 1 und 2 gilt weiters, wenn die geschädigte Pflanze den Wachstumsanschluß an schwach oder nicht verbissene Pflanzen nicht mehr erreichen kann.

(4) Die Standortsgüte wird mit den Stufen "schlecht", "mittel" und "gut" festgelegt. Zu ihrer Ermittlung sind *vergleichbare* Nachbarbestände heranzuziehen. Bei 40-jährigen und älteren Beständen ist die Standortsgüte in Abhängigkeit von Alter und Oberhöhe für das jeweilige Ertragstafelgebiet aus der Tabelle 1 zu bestimmen.

Als Oberhöhe gilt in einem gleichaltrigen Bestand die Mittelhöhe der vorherrschenden Bäume.

Bei Beständen, die jünger als 40 Jahre sind, ist die Standortsgüte anhand des fünfjährigen Höhenzuwachses oberhalb der Brusthöhe herrschender Bäume aus der Tabelle 2 zu ermitteln.

(5) Das Alter der Pflanzen ist gleich der Zahl der Jahre seit der Bestandesbegründung. Bei Naturverjüngungen ist ein wirtschaftliches Alter anzunehmen, das dem Alter einer vergleichbaren Kultur entspricht. Naturverjüngungen mit einem Alter von weniger als 4 Jahren sind einer 1jährigen Kultur gleichzuhalten. Bei annähernd gleichaltrigen Beständen ist mit einem mittleren Wuchsalter des Bestandes zu rechnen, bei besonders ungleichaltrigen Beständen können Altersgruppen gebildet werden.

(6) Der Zeitlohnindex resultiert aus der Division des aktuellen Zeitlohnes in Euro für Forstfacharbeiter mit Prüfung laut Mantelvertrag für Forstfacharbeiter in der Privatwirtschaft durch den Betrag von € 10,-.

§ 54

Schadensbewertung

(1) Der Schaden ist mit 0 zu bewerten, wenn noch 90 % der Zielbestockung in nach waldbaulichen Grundsätzen maximal notwendiger Pflanzenzahl (Abs. 3), annähernd gleichmäßig über die Fläche verteilt, unbeschädigt geblieben sind. Bei Mischbeständen ist dabei von den Flächenanteilen der jeweiligen Baumarten auszugehen.

(2) Der Bewertung sowie der Bestimmung der tatsächlich vorhandenen Pflanzenanzahl sind nur jene Pflanzen zugrunde zu legen, die mindestens ein Drittel der Oberhöhe der jeweiligen Baumart des Verjüngungsbestandes erreicht haben.

(3) Die nach waldbaulichen Grundsätzen maximal notwendige Pflanzenanzahl je Hektar beträgt bei

- o Fichte und Tanne 2500,*
- o Lärche und Douglasie 2000,*
- o Kiefer und Laubholz 4000.*

Bei anderen Baumarten ist die maximal notwendige Pflanzenanzahl nach forstfachlichen Gesichtspunkten gutachtlich festzulegen.

(4) Bei Überbestockung (höhere Pflanzenanzahl als die nach waldbaulichen Grundsätzen maximal notwendige) sind lineare Reduktionsfaktoren für die Pflanzen aller Schädigungsgrade in Anwendung zu bringen. Diese Reduktionsfaktoren ergeben sich für die einzelnen Baumarten durch Division der maximal notwendigen Pflanzenanzahl durch die tatsächlich vorhandene. Bei Mischbeständen sind dabei die Flächenanteile der jeweiligen Baumarten zu berücksichtigen.

(5) Die Schadenshöhe ist für die jeweiligen Schädigungsgrade durch Multiplikation des Grundwertes laut Tabellen 3 bis 5 mit der Anzahl der geschädigten Pflanzen sowie mit dem Zeitlohnindex zu ermitteln. Bei überbestockten Beständen sind die Schadensbeträge für die einzelnen Schädigungsgrade mit dem Reduktionsfaktor gemäß Abs. 4 zu reduzieren.

(6) Bei Verbiß von Mischbaumarten sind die nach Abs. 5 ermittelten Werte mit folgenden Faktoren zu vervielfachen:

Fichte:	1,0
Lärche, Kiefer, Douglasie, Buche, Ahorn, Esche, Erle, Vogelkirsche, Hainbuche:	1,5
Tanne, Eiche, Ulme, Wildbirne, Wildapfel, Elsbeere, Eberesche, Speierling, Mehlbeere:	2,0

Als Mischbaumart gilt eine Baumart, wenn ihr Anteil an der tatsächlichen Bestockung kleiner gleich 20 % ist.

(7) Im Falle eines Totalschadens (Schädigungsgrad "stark") sind die gesamten bis zum Bewertungstag für Pflege und Schutz der geschädigten Pflanzen getätigten Aufwendungen und bei erforderlicher Nachbesserung die Nachbesserungskosten, wenn die Nachbesserung nicht mehr aussichtsreich ist, der Jetztwert der auf die geschädigten Pflanzen entfallenden Aufforstungskosten zuzuzählen.

(8) Wird eine geschädigte Pflanze nach dem Schädigungsgrad "stark" bewertet, so ist diese dauerhaft zu markieren und bei Verbißschadensbewertungen in Folgejahren nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 54a

Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung

(1) Ein Naturverjüngungsbestand ist dann gegeben, wenn er das Hiebsunreifealter gemäß Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, i.d.F. *BGBI. I Nr. 189/2013*, überschritten hat.

(2) Die ausbleibende Naturverjüngung in Naturverjüngungsbeständen ist mittels geeigneter Kontrollzäune nachzuweisen. Kontrollzäune sind dann geeignet, wenn

- O sie ein Mindestausmaß von 5 m mal 5 m aufweisen,
- O die dafür ausgewählte Fläche hinsichtlich der Verjüngungsbedingungen der Schadfläche entspricht und
- O pro angefangene 10 ha Schadfläche mindestens ein Kontrollzaun vorhanden ist.

(3) Ein Schadenersatzanspruch gebührt dann, wenn sich innerhalb des Kontrollzaunes eine Verjüngung eingestellt hat, die außerhalb des Zaunes eine bei wildschadensfreiem Wachstum ausreichende Verjüngung für die Schadensfläche erwarten ließe.

(4) Die Schadenshöhe für die Schadensfläche ist in Abhängigkeit von der Standortsgüte (Tabelle 1 oder Tabelle 2) durch Multiplikation des Grundwertes laut Tabelle 6 mit dem Zeitlohnindex sowie mit der Schadensfläche in Hektar zu ermitteln.

(5) Die Abgeltung eines Wildschadens wegen Ausbleiben der Naturverjüngung auf derselben Schadensfläche kann pro Vegetationsperiode nur einmal geltend gemacht werden.

Abschnitt 19 Schälschäden

§ 55 Definition

Schälschäden sind die durch Abreißen der Rinde und Bloßlegen des Holzes oder Bastes an Stämmen oder Wurzeln des forstlichen Bewuchses verursachte Schäden. Nicht als Schälschäden gelten Kratzwunden bis zu 1 cm Breite, durch die das Holz nicht freigelegt wurde.

§ 56 Ausnahme

(1) Hat die geschädigte Pflanze zur Zeit der Verursachung des Schälschadens das Alter 15 noch nicht erreicht, ist der Schälschaden wie ein Fegeschaden zu bewerten.

(2) In allen anderen Fällen ist der Schaden nach § 57 zu bewerten.

§ 57 Erhebungen, Schadensbewertung

(1) Es sind zu erheben:

1. das Wuchsalter
2. die Standortsgüte
3. die Stammzahl je Hektar und die Fläche des zu bewertenden Bestandes oder Bestandesteiles; bei Nadel-Laub-Mischbeständen die Flächenanteile von Nadelholz und Laubholz in Zehntel

4. die Baumzahl je Schädigungsgrad nach ausscheidendem Bestand und Endbestand getrennt; *beim ausscheidenden Bestand genügt die Unterscheidung, ob ungeschädigt oder geschädigt (keine Bestimmung des Schädigungsgrades)*
5. *der Blochholzerlös für Fichte, Güteklasse B, Stärkeklasse 2b als Durchschnittswert der letzten fünf Jahre.*

(2) Das Wuchsalter ist das tatsächliche Alter des Baumes und ist zu ermitteln

- aus vorhandenen Unterlagen (Forsteinrichtung) oder
- mittels Zuwachsbohrer (Anzahl der gezählten Jahrringe zuzüglich des Wuchsalters bis zur Bohrhöhe) oder
- durch Zählung der Jahrringe an vergleichbaren Stockabschnitten.

(3) Hinsichtlich der Standortsgüte werden die Stufen schlecht, mittel und gut unterschieden.

Bei 40-jährigen und älteren Beständen ist die Standortsgüte in Abhängigkeit von Alter und Oberhöhe für das jeweilige Ertrags tafelgebiet aus der Tabelle 1 zu bestimmen.

Als Oberhöhe gilt in einem gleichaltrigen Bestand die Mittelhöhe der vorherrschenden Bäume.

Bei Beständen, die jünger als 40 Jahre sind, ist die Standortsgüte anhand des fünfjährigen Höhenzuwachses oberhalb der Brusthöhe vorherrschender Bäume aus der Tabelle 2 zu ermitteln.

(4) Die Stammzahl je Hektar ergibt sich durch Division der Stammzahl auf der Schadensfläche durch das Flächenausmaß in Hektar. Die maximal zu bewertende Stammzahl je Hektar ist für Nadelholz der Tabelle 7 und für Laubholz der Tabelle 8 zu entnehmen.

(5) Jeder geschädigte Baum ist nach forstfachlichen Gesichtspunkten gutachtlich entweder dem Endbestand oder dem ausscheidenden Bestand zuzuordnen. *Im Endbestand ist von folgender Stammzahl je Hektar in ausreichender räumlicher Verteilung auszugehen:*

Nadelholz: 600

Laubholz: 300.

Die Bestimmung des Schädigungsgrades richtet sich nach der maximalen Schälwundenbreite der breitesten Wunde. Bei mehreren Schälwunden sind die Ausmaße der Schälwundenbreiten zu addieren, wobei überlappende Bereiche nicht addiert werden. Die Schälwundenbreite ist an der jeweils breitesten Stelle zu ermitteln.

Beim Nadelholz werden beim Endbestand folgende Schädigungsgrade unterschieden:

schwach: Breite bis 5 cm

mittel: Breite über 5 cm bis zum halben Stammumfang

stark: Breite größer als der halbe Stammumfang

Beim Laubholz werden beim Endbestand folgende Schädigungsgrade unterschieden:

schwach: Breite bis 5 cm

stark: Breite über 5 cm

(6) Bei Nadel-Laub-Mischbeständen sind bei der

- maximal zu bewertenden Stammzahl je Hektar (Abs. 4),*
- Bestimmung von Endbestand und ausscheidendem Bestand (Abs. 5) sowie*
- Berücksichtigung einer Überbestockung (Abs. 7)*

die Flächenanteile des Nadelholzes bzw. des Laubholzes zu berücksichtigen.

(7) Je nach Höhe des Blochholzerlöses für Fichte, Güteklasse B, Stärkeklasse 2b und der Standortgüte erfolgt die Bewertung der Schälschäden mit Hilfe der Tabellen 9 bis 17.

Liegt eine Überbestockung vor (*tatsächliche Stammzahl je Hektar größer als die maximal zu bewertende Stammzahl je Hektar*), ist der Schadenswert des ausscheidenden Bestandes mit einem Faktor zu reduzieren, der sich aus der Division der maximal zu bewertenden Stämme je Hektar durch die tatsächliche Stammzahl je Hektar errechnet.

§ 57a

Neue Schälsschäden auf alt geschälten Stämmen

Treten neue Schälsschäden auf bereits geschälten Stämmen des Endbestandes auf, ist der neue Schaden dann zu bewerten, wenn der alte Schaden einen geringeren Schälgrad als den Schälgrad "stark" aufweist. Bei der Bestimmung des Schälgrades eines bereits geschälten Stammes ist der alte Schaden mit zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des neuen Schadens ist der Tabellenwert des alten Schadens in Abzug zu bringen.

Abschnitt 20
Fegeschäden

§ 58

(1) Fegeschäden sind die durch das Abschlagen oder Abreiben der Rinde mit dem Geweih und Bloßlegen des Holzes oder Bastes an Stämmen des forstlichen Bewuchses verursachte Schäden. Einem Fegeschaden ist das beim Fegen bewirkte Herausziehen von Pflanzen des forstlichen Bewuchses gleichzuhalten.

(2) Fegeschäden an Bäumen bis zu 15 Jahren sind wie Verbißschäden im Schädigungsgrad "stark" und an Bäumen von über 15 Jahren wie Schälsschäden zu bewerten.

Abschnitt 21
Schäden im Ausschlagwald

§ 59
Erhebungen

Es ist zu erheben:

- 1. das Ausmaß der Schadensfläche;*
- 2. der Prozentanteil der geschädigten Aufwüchse. Als Aufwuchs gilt jeder wenigstens brennholztaugliche Trieb aus dem Boden (Wurzelbrut) oder aus einem Stock. Als geschädigt gilt jeder Aufwuchs, an dem ein Verbiß- oder Schälsschaden im Schädigungsgrad mittel oder stark oder ein Fegeschaden verursacht wurde;*
- 3. der erntekostenfreie Erlös je Raummeter im Erntebestand (Stockzins) als Durchschnittswert der letzten fünf Jahre;*
- 4. die zu erwartende Holzmenge des Erntebestandes in Raummetern bei wildschadensfreiem Wachstum je Hektar;*
- 5. der zeitliche Abstand zwischen den Abtrieben der Fläche (Umtriebszeit).*

§ 60
Schadensbewertung

Der Stockzins ist mit der zu erwartenden Holzmenge zu multiplizieren und durch die Umtriebszeit zu dividieren. Zur Ermittlung der Schadenshöhe ist dieses Ergebnis mit der Schadensfläche in Hektar und dem Prozentanteil der geschädigten Aufwüchse zu multiplizieren.

- § 60a
Schadenersatz wegen Totalausfall von Ausschlagbewuchs
- (1) Kommt es wildschadensbedingt zu einem Totalausfall von Ausschlagbewuchs ist dies mittels geeigneter Kontrollzäune nachzuweisen.*

(2) § 54a ist sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 22
Schadensbewertung an forstlichen Spezialkulturen

§ 61

(1) Bei forstlichen Spezialkulturen wie Christbaumkulturen, Forstgärten, Forstsamenplantagen, Schnellwuchsplantagen, Versuchs- und Beispielsanlagen und dgl. sowie an forstlichem Bewuchs von besonders schwierigen Standorten mit außergewöhnlich hohen Aufforstungskosten sind die verursachten Wildschäden nach den nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten tatsächlichen Aufwänden, Ertragserwartungen und Schadensauswirkungen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Schadensverursachung zutreffenden Werte und eines Zinsfußes von 3 % zu bewerten. Ein Drittschaden, eine Gefahrenerhöhung oder der Wert einer besonderen Vorliebe bleiben bei der Schadensbewertung außer Betracht.

(2) Soweit der Wildschaden einen erwarteten Ertrag verzögert, ist er mit dem höheren der beiden Werte

1. Differenz der diskontierten Ertragswerte oder
2. Verzinsung des Kostenwertes auf die Dauer der Verzögerung

zu bewerten.

(3) Soweit der Wildschaden behebbare Verschlechterungen bewirkt, ist er mit dem Wert des zu seiner Behebung erforderlichen Aufwandes zu bewerten.

(4) Soweit der Wildschaden nicht behebbare Verschlechterungen bewirkt, ist er mit dem höheren der beiden Werte

1. diskontierter Wert des entfallenden Ertrages oder
2. Wert des verlorenen Aufwandes und Verzinsung des Kostenwertes ab dem Zeitraum des jeweiligen Aufwandes bis zum Zeitpunkt der Leistung des Wildschadenersatzes

zu bewerten.

(5) Bei der Bewertung von Wildschäden an Christbaumkulturen und Forstgärten sind solche Schäden nur dann zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass der Besitzer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die solche Anpflanzungen bei ordentlicher Wirtschaftsführung geschützt zu werden pflegen (§ 105 NÖ JG).

Abschnitt 23
Umgesetzte EU-Rechtsakte und Informationsverfahren

§ 62

(1) Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABI.Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, Seite 7 (CELEX 392L0043).
2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABI.Nr. L 103 vom 25. April 1979, Seite 1 (CELEX 379L0409).
3. Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Anpassung, aufgrund des Beitritts Griechenlands, der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABI.Nr. L 319 vom 7. November 1981, Seite 3.
4. Richtlinie 86/122/EWG des Rates vom 8. April 1986 zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Anpassung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABI.Nr. L 100 vom 16. April 1986, Seite 22.
5. Richtlinie 91/244/EWG der Kommission vom 6. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABI.Nr. L 115 vom 8. Mai 1991, Seite 41.
6. Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABI.Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, Seite 9.
7. *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), ABI.Nr. L 20, vom 26. Jänner 2010, Seite 7.*
8. *Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien; ABI.Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, Seite 193.*

(2) Diese Verordnung wurde als technische Vorschrift nach der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft 98/34/EG, ABI.Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, und 98/48/EG, ABI.Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18, der Kommission mitgeteilt:

1. Mitteilung 2002/265/A (Ablauf der Stillhaltefrist: 10. Oktober 2002).
2. Mitteilung 2009/448/A (Ablauf der Stillhaltefrist: 5. November 2009).

Abschnitt 24
Tabellen

Tabelle 1

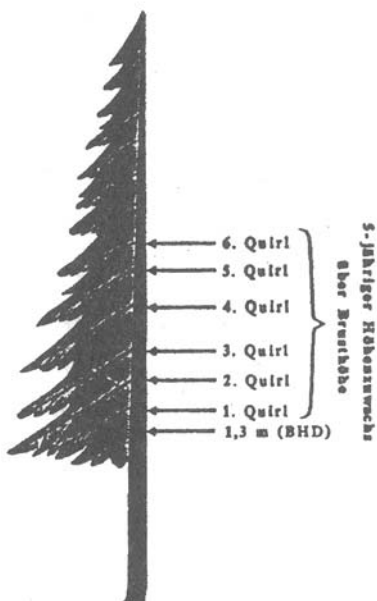
**Bestimmung der Standortgüte mittels Alter und Oberhöhe
anhand der Fichte gem. §§ 53 Abs. 4, 54a Abs. 4
und 57 Abs. 3**

Ertragstafelgebiet NÖ südlich der Donau			
WA	STANDORTSGÜTE		
	schlecht	mittel	gut
(Oberhöhe in Meter)			
40	bis 10.9	11.0–15.2	ab 15.3
50	bis 13.9	14.0–19.0	ab 19.1
60	bis 16.7	16.8–22.3	ab 22.4
70	bis 19.0	19.1–25.1	ab 25.2
Ertragstafelgebiet NÖ nördlich der Donau			
WA	STANDORTSGÜTE		
	schlecht	mittel	gut
(Oberhöhe in Meter)			
40	bis 14.8	14.9–17.8	ab 17.9
50	bis 18.1	18.2–22.0	ab 22.1
60	bis 20.7	20.8–25.3	ab 25.4
70	bis 22.6	22.7–27.8	ab 27.9

WA ... Wuchsalter

Tabelle 2

**Bestimmung der Standortgüte mittels des fünfjährigen Höhenzuwachses über Brusthöhe anhand der Fichte
gem. §§ 53 Abs. 4, 54a Abs. 4 und 57 Abs. 3**



	Standortgüte (5-jähriger Höhenzuwachs in cm)		
	schlecht	mittel	gut
NÖ südlich der Donau	bis 120	121 – 222	ab 223
NÖ nördlich der Donau	bis 115	116 – 311	ab 312

Tabelle 3

**Grundwerte Verbißschaden – Schädigungsgrad schwach
gem. § 54 Abs. 5 (Beträge in €)**

	<i>schlecht</i>	<i>mittel</i>	<i>gut</i>
1	0,139	0,158	0,183
2	0,140	0,160	0,185
3	0,141	0,162	0,187
4	0,142	0,163	0,190
5	0,144	0,165	0,192
6	0,145	0,167	0,195
7	0,146	0,169	0,198
8	0,148	0,171	0,200
9	0,149	0,173	0,203
10	0,151	0,175	0,206
11	0,152	0,177	0,209
12	0,154	0,180	0,212
13	0,156	0,182	0,215
14	0,157	0,184	0,218
15	0,159	0,186	0,221
16	0,161	0,189	0,224
17	0,162	0,191	0,228
18	0,164	0,194	0,231
19	0,166	0,196	0,235
20	0,168	0,199	0,238

6500/1-38

Tabelle 4

**Grundwerte Verbißschaden – Schädigungsgrad mittel
gem. § 54 Abs. 5 (Beträge in €)**

	<i>schlecht</i>	<i>mittel</i>	<i>gut</i>
1	0,302	0,351	0,412
2	0,305	0,355	0,418
3	0,308	0,359	0,424
4	0,311	0,364	0,430
5	0,314	0,368	0,436
6	0,318	0,373	0,442
7	0,321	0,378	0,449
8	0,325	0,383	0,456
9	0,328	0,388	0,462
10	0,332	0,393	0,470
11	0,336	0,398	0,477
12	0,340	0,404	0,484
13	0,344	0,409	0,492
14	0,348	0,415	0,500
15	0,352	0,421	0,508
16	0,356	0,427	0,516
17	0,361	0,433	0,524
18	0,365	0,439	0,533
19	0,370	0,446	0,542
20	0,375	0,453	0,551

Tabelle 5

**Grundwerte Verbißschaden – Schädigungsgrad stark
gem. § 54 Abs. 5 (Beträge in €)**

	<i>schlecht</i>	<i>mittel</i>	<i>gut</i>
1	0,097	0,136	0,185
2	0,197	0,276	0,376
3	0,300	0,420	0,570
4	0,405	0,567	0,770
5	0,512	0,717	0,975
6	0,622	0,871	1,185
7	0,735	1,030	1,400
8	0,851	1,192	1,620
9	0,970	1,358	1,846
10	1,092	1,528	2,078
11	1,216	1,703	2,315
12	1,344	1,882	2,559
13	1,475	2,066	2,808
14	1,610	2,254	3,064
15	1,747	2,446	3,326
16	1,888	2,644	3,595
17	2,033	2,847	3,870
18	2,181	3,054	4,152
19	2,333	3,267	4,442
20	2,489	3,485	4,738

6500/1-38

Tabelle 6

**Grundwerte Schadenersatz wegen ausbleibender
Naturverjüngung
gem. § 54a Abs. 4 (Beträge in € pro ha)**

<i>Standortsgüte</i>		
<i>schlecht</i>	<i>mittel</i>	<i>gut</i>
291,00	408,00	555,00

Tabelle 7

Schälsschadensbewertung

*maximal zu bewertende Stammzahl beim Nadelholz
gem. § 57 Abs. 4*

Oberhöhe (m)	maximale Stammzahl/ha
5	2500
6	2424
7	2348
8	2272
9	2196
10	2120
11	2044
12	1968
13	1892
14	1816
15	1740
16	1664
17	1588
18	1512
19	1436
20	1360
21	1284
22	1208
23	1132
24	1056
25	980
26	904
27	828
28	752
29	676
30	600

6500/1-38

Tabelle 8

Schälenschadensbewertung

maximal zu bewertende Stammzahl beim Laubholz
gem. § 57 Abs. 4

Oberhöhe (m)	maximale Stammzahl/ha
5	4000
6	4000
7	4000
8	4000
9	3782
10	3565
11	3347
12	3129
13	2912
14	2694
15	2476
16	2259
17	2041
18	1824
19	1606
20	1388
21	1171
22	953
23	735
24	518
25	300

6500/1-38

Tabelle 9

**Schälschadenswerte
gem. § 57 Abs. 7**

Standortsgüte: schlecht

Holzerlös: weniger als € 68,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Endbestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
			Schädigungsgrad		
			schwac h	mittel	stark
15	0,28	15	2,15	4,54	4,71
20	0,36	20	2,30	4,77	5,02
25	0,44	25	2,45	5,00	5,33
30	0,51	30	2,60	5,23	5,64
35	0,59	35	2,76	5,45	5,95
40	0,66	40	2,91	5,68	6,26
45	0,74	45	3,06	5,91	6,57
50	0,82	50	3,22	6,14	6,88
55	0,89	55	3,37	6,37	7,19
60	0,97	60	3,52	6,60	7,50
65	1,05	65	3,67	6,83	7,81

6500/1-38

Tabelle 10

**Schälschadenswerte
gem. § 57 Abs. 7**

Standortsgüte: schlecht

**Holzerlös: € 68,-/fm bis € 76,-/fm (Blochholz Fichte
Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)**

Ausscheidender Bestand

Endbestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,28
20	0,36
25	0,44
30	0,51
35	0,59
40	0,66
45	0,74
50	0,82
55	0,89
60	0,97
65	1,05

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwac h	mittel	stark
15	2,37	4,98	5,47
20	2,54	5,23	5,83
25	2,71	5,48	6,19
30	2,88	5,73	6,55
35	3,05	5,98	6,90
40	3,22	6,24	7,26
45	3,39	6,49	7,62
50	3,56	6,74	7,98
55	3,73	6,99	8,34
60	3,90	7,24	8,70
65	4,07	7,50	9,06

Tabelle 11

**Schälschadenswerte
gem. § 57 Abs. 7**

Standortsgüte: schlecht

**Holzerlös: mehr als € 76,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B,
Stärkeklasse 2b)**

Ausscheidender Bestand

Endbestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
			Schädigungsgrad		
			schwac h	mittel	stark
15	0,28	15	2,48	5,30	6,23
20	0,35	20	2,65	5,57	6,64
25	0,43	25	2,83	5,84	7,05
30	0,50	30	3,00	6,11	7,45
35	0,58	35	3,17	6,38	7,86
40	0,65	40	3,34	6,65	8,27
45	0,73	45	3,52	6,92	8,68
50	0,80	50	3,69	7,18	9,09
55	0,88	55	3,86	7,45	9,50
60	0,96	60	4,04	7,72	9,90
65	1,03	65	4,21	7,99	10,31

6500/1-38

Tabelle 12

**Schälschadenswerte
gem. § 57 Abs. 7**

Standortsgüte: mittel

Holzerlös: weniger als € 68,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,59
20	0,68
25	0,79
30	0,92
35	1,06
40	1,23
45	1,42
50	1,65
55	1,91
60	2,21
65	2,56

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwac h	mittel	stark
15	2,50	4,95	8,15
20	2,69	5,27	8,78
25	2,90	5,61	9,46
30	3,12	5,97	10,19
35	3,36	6,36	10,98
40	3,72	6,77	11,83
45	3,90	7,21	12,75
50	4,20	7,67	13,73
55	4,52	8,16	14,80
60	4,87	8,69	15,94
65	5,24	9,25	17,17

Tabelle 13

**Schälschadenswerte
gem. § 57 Abs. 7**

Standortsgüte: mittel

Holzerlös: € 68,-/fm bis € 76,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Endbestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
			Schädigungsgrad		
			schwac h	mittel	stark
15	0,58	15	2,77	5,41	9,52
20	0,68	20	2,98	5,76	10,25
25	0,79	25	3,21	6,13	11,04
30	0,92	30	3,46	6,53	11,90
35	1,08	35	3,73	6,95	12,82
40	1,26	40	4,01	7,40	13,81
45	1,46	45	4,32	7,88	14,88
50	1,71	50	4,65	8,39	16,03
55	1,99	55	5,01	8,93	17,27
60	2,33	60	5,40	9,51	18,60
65	2,71	65	5,81	10,13	20,04

6500/1-38

Tabelle 14

**Schälschadenswerte
gem. § 57 Abs. 7**

Standortsgüte: mittel

**Holzerlös: mehr als € 76,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B,
Stärkeklasse 2b)**

Ausscheidender Bestand

Endbestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,56
20	0,65
25	0,77
30	0,91
35	1,07
40	1,26
45	1,48
50	1,74
55	2,05
60	2,41
65	2,84

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwac h	mittel	stark
15	2,86	5,70	10,88
20	3,08	6,07	11,72
25	3,31	6,47	12,62
30	3,56	6,89	13,60
35	3,83	7,34	14,65
40	4,12	7,82	15,78
45	4,44	8,33	17,00
50	4,77	8,88	18,31
55	5,13	9,46	19,73
60	5,52	10,08	21,25
65	5,94	10,74	22,89

Tabelle 15

**Schälschadenswerte
gem. § 57 Abs. 7**

Standortsgüte: gut

Holzerlös: weniger als € 68,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Endbestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
			Schädigungsgrad		
			schwac h	mittel	stark
15	0,62	15	2,74	5,13	9,73
20	0,82	20	3,02	5,60	10,76
25	1,06	25	3,33	6,12	11,90
30	1,35	30	3,67	6,68	13,17
35	1,69	35	4,05	7,29	14,57
40	2,07	40	4,46	7,96	16,12
45	2,50	45	4,92	8,70	17,83
50	2,98	50	5,43	9,49	19,72
55	3,50	55	5,98	10,37	21,82
60	4,06	60	6,60	11,32	24,14
65	4,67	65	7,27	12,36	26,70

6500/1-38

Tabelle 16

**Schälschadenswerte
gem. § 57 Abs. 7**

Standortsgüte: gut

Holzerlös: € 68,-/fm bis € 76,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,59
20	0,81
25	1,08
30	1,41
35	1,79
40	2,22
45	2,70
50	3,24
55	3,84
60	4,49
65	5,19

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwac h	mittel	stark
15	3,04	5,60	11,36
20	3,35	6,12	12,57
25	3,69	6,69	13,90
30	4,07	7,31	15,38
35	4,49	7,98	17,01
40	4,95	8,72	18,82
45	5,45	9,53	20,82
50	6,01	10,42	23,03
55	6,63	11,38	25,47
60	7,30	12,44	28,18
65	8,05	13,59	31,17

Tabelle 17

**Schälschadenswerte
gem. § 57 Abs. 7**

Standortsgüte: gut

Holzerlös: mehr als € 76,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Endbestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
			Schädigungsgrad		
			schwac h	mittel	stark
15	0,56	15	3,12	5,90	13,00
20	0,79	20	3,44	6,45	14,38
25	1,08	25	3,79	7,06	15,91
30	1,43	30	4,18	7,73	17,60
35	1,85	35	4,60	8,45	19,47
40	2,33	40	5,07	9,25	21,53
45	2,87	45	5,59	10,12	23,82
50	3,47	50	6,16	11,08	26,35
55	4,14	55	6,79	12,12	29,15
60	4,86	60	7,48	13,26	32,24
65	5,66	65	8,24	14,52	35,67

6500/1-38

*Abschnitt 25
Mindesterfordernisse für Jagdhunde gemäß Abschnitt 6a
nach Gebrauchsguppen*

Jagdhunde aller Gebrauchsguppen dürfen keinerlei Angst bei der Schußabgabe (Schußscheue) zeigen und müssen ihre Führigkeit zeigen.

1. Vorstehhunde

- Nachweis auf der künstlichen Schweißfährte (mind. 300 Schritt Länge) für Schalenwildbejagung*
- Feld- oder Wasserarbeit:*
 - Nachweis des Vorstehens von Niederwild (Feder- oder Haarwild) im Rahmen der Feldsuche*
 - Bringen von verschiedenen Niederwildarten bei der Feldarbeit auf kurze (Freiverlorenbringen) und längere Distanzen (Schleppen)*
 - Stöbern im Schilf und Finden von Wasserwild im Schilf*
 - Bringen von Wasserwild*

2. Stöberhunde

- Nachweis der Stöberarbeit*
- Spuarbeit mit Lautnachweis*
- Bringen von Niederwild*
- Wasserfreudigkeit*
- Nachweis auf der künstlichen Schweißfährte (mind. 300 Schritt Länge) für Schalenwildbejagung*

3. Apportierhunde

- Bringen von verschiedenen Niederwildarten (Feder- und Haarwild) auf kurze (Freiverlorenbringen) und längere Distanzen (Schleppen)*
- Bringen von Wasserwild*
- Nachweis auf der künstlichen Schweißfährte (mind. 300 Schritt Länge) für Schalenwildbejagung*

4. Brackierhunde und Laufhunde

- Nachweis der Brackierarbeit*
- Nachweis auf der künstlichen Schweißfährte (mind. 800 Schritt Länge, Übernachtfährte)*

5. *Erdhunde*
 - *Arbeit unter der Erde am erlegten Raubwild*
 - *Spurarbeit mit Lautnachweis*
 - *Wasserfreudigkeit*
 - *Nachweis auf der künstlichen Schweißfährte (mind. 300 Schritt Länge)*
6. *Schweißhunde*
 - *Nachweis auf der künstlichen Schweißfährte (mind. 1000 Schritt Länge, Übernachtfährte)*

Anlagenverzeichnis

	Anlagen
Versteigerungsbedingungen (Pachtbedingungen)	1
Kundmachungen	2
Versteigerungsniederschrift	3
Jagdpachtvertrag (im Wege der öffentlichen Versteigerung)	4
Jagdpachtvertrag (im Wege des freien Übereinkommens)	5
Jagdpachtvertrag/Vereinbarung (Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses)	5a
Jagdpachtvertrag (Jagdeinschlüsse)	6
Jagdpachtvertrag (nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes)	7
<i>Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd</i>	<i>7a</i>
<i>Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd, mehrere Personen</i>	<i>7b</i>
<i>Anhang Grundstücksverzeichnis</i>	<i>7c</i>
Muster für die Jagdkarte (grün)	8
Muster für die 14-tägige Jagdgastkarte (grau)	9
Muster für die 3-tägige Jagdgastkarte (weiß)	10
Zeugnis (Jagdprüfung)	11
Verständigung (Nichteignung, Jagdprüfung)	12
Verständigung (Wiederholung praktischer Teil Jagdprüfung)	13
Zeugnis (Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	14
Verständigung (Nichteignung, Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	15
Zeugnis (Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	16
Verständigung (Nichteignung, Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	17
Zeugnis (Berufsjägerprüfung)	18
Verständigung (Nichtbestehen, Berufsjägerprüfung)	19
Zeugnis (Ergänzungsprüfung für Berufsjäger)	19a

Verständigung (Nichtbestehen, Ergänzungsprüfung für Berufsjäger)	19b
Abschußplan für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes (Mantelbogen)	20
Rehwild, Rotwild, Gamswild, Muffelwild, Damwild, Sikawild (Einlageblätter)	20
revierübergreifender Abschuß (Mantelbogen)	20a
revierübergreifender Abschuß (Einlageblatt)	20a
Auer- und Birkwild (Mantelbogen)	20b
Auer- und Birkwild (Einlageblatt)	20b
Abschußliste (Mantelbogen)	20c
Rehwild, Rotwild, Gamswild, Muffelwild, Damwild, Sikawild, Auer- und Birkwild, Schwarzwild, sonstige Wildarten (Einlageblätter)	20c
Kennzeichnung von Sperrgebieten	21
Verständigung (§ 110 Abs. 2 NÖ JG)	22
Verständigung (§ 110 Abs. 3 NÖ JG)	23
Niederschrift (Schlichter/Vergleich)	24
Jagdkataster	25

Versteigerungsbedingungen

(Pachtbedingungen)

1. Zur Verpachtung gelangt die Ausübung des Jagdrechtes in dem die Gemeinde(n)
Teile der Gemeinde(n)
die Katastralgemeinde(n)
umfassenden Genossenschaftsjagdgebiet
mit dem von der Bezirkshauptmannschaft*) – dem Magistrat der Statutarstadt*) –
.....
mit Bescheid vom, Zl.,
festgestellten Gesamtfächenausmaß von ha a m².
2. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von Jahren, das ist vom bis einschließlich
3. Der Ausrufpreis, der einen Jahrespachtschilling darstellt, beträgt €
(in Worten:).
Zum Bieten sind nur pachtfähige Personen (Einzelpächter, Jagdgesellschaften) zugelassen.
4. Derjenige Bieter, welcher das Höchstgebot gestellt hat, mindestens jedoch den Ausrufpreis nach Ziffer 3 geboten hat, ist Ersteher der Jagd.
5. Vor Beginn der Versteigerung hat jeder Pachtwerber ein Vadium (Leggeld) im Betrag von €
(in Worten:) in Bargeld oder mit einem Einlagebuch eines Kreditinstitutes zu Händen des die Versteigerung leitenden Obmannes des Jagdausschusses zu erlegen.
Das Vadium haftet für den fristgerechten Ersatz der der Jagdgenossenschaft durch die Verpachtung erwachsenen Kosten sowie für den fristgerechten Erlag des ersten Pachtschillings.
Nach fristgerechtem Ersatz der der Jagdgenossenschaft durch die Verpachtung erwachsenen Kosten und nach fristgerechtem Erlag des ersten Pachtschillings wird dem Pächter das Vadium, sofern es nicht mit seiner Zustimmung auf diese Kosten bzw. auf diesen Pachtschilling verrechnet wird, zurückgestellt.
6. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Beschwerdeverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des NÖ JG oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiet eintritt, so erfährt der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.
7. Vereinbarungen, durch die das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird oder durch die zu Gunsten eines oder mehrerer Mitbieter vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in diesen Versteigerungsbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Pachtschilling oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird, sind verboten und daher ungültig.
8. Der Pächter hat dem Verpächter binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.
9. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige eine Kautions in der Höhe eines Jahrespachtschillings bei der Bezirkshauptmannschaft*) - dem Magistrat der Statutarstadt*) –
.....
zu erlegen. Der Erlag der Kautions hat durch Vorlage eines mit einem entsprechenden Saldo versehenen Einlagebuches eines Kreditinstitutes zu erfolgen. Dem Einlagebuch eines Kreditinstitutes für die Kautions ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes als Bürge und Zahler gleichzuhalten. Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu welchen der Pächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses etwa verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung der Pächter verhalten ist, endlich für den Pachtschilling und für die Erfüllung aller sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die vorerwähnten Zwecke heranzuziehen.
Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings oder fällt sie zur Gänze weg, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen oder in der ursprünglichen

Höhe zu ersetzen. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kaution, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

- 10. Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeinde zu erlegen.
- 11. Die Unterverpachtung ist untersagt*). Die - Unterverpachtung sowie die*) - Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an einen gemäß § 26 NÖ JG zur Pachtung zugelassenen und von dieser nicht ausgeschlossenen Pächter - sind*) - ist*) - nur mit Zustimmung des Jagdausschusses und Rechtswirksamkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.
- 12. Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beachtung der Vorschriften des NÖ JG und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand dem Verpächter zu übergeben. Zu diesem Zweck darf er in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht, sofern nicht eine entsprechende behördliche Abschussverfügung oder ein behördlicher Abschussauftrag vorliegt.
- 13. Der Pächter haftet nach den Vorschriften des NÖ JG für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.
- 14. Das Pachtverhältnis erlischt drei Monate nach dem Tod des Pächters, sofern nicht innerhalb dieser Frist von den zur Vertretung des Nachlasses berufenen Personen dem Obmann des Jagdausschusses erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Abhandlungsverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. Wird diese Erklärung fristgerecht abgegeben, so treten die Erben, soweit sie nicht gemäß § 26 NÖ JG von den Pachtung ausgeschlossen sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses dem Obmann des Jagdausschusses erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen. Andernfalls erlischt das Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist.
- 15. Das Pachtverhältnis kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter
 - a) nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;
 - b) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung verloren hat (§§ 26 und 27 NÖ JG);
 - c) die Kaution oder deren Ergänzung (§ 34 NÖ JG) oder den Pachtschilling trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht ganz erlegt hat (§ 35 NÖ JG);
 - d) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§§ 65 ff NÖ JG) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - e) sich wiederholt einer sonstigen Übertretung des NÖ JG schuldig gemacht hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des NÖ JG zu Schulden kommen lassen;
 - g) den verfügten Abschuss ohne ausreichende Begründung trotz Androhung der Bezirksverwaltungsbehörde, das Pachtverhältnis aufzulösen, wesentlich unterschreitet. Die Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses kann über Antrag des Verpächters oder von Amts wegen erfolgen.
- 16. Der Jagdausschuss (Verpächter) kann nach vorheriger Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären, wenn der Ersteher (Pächter) sonstige wesentliche Bestimmungen des abzuschließenden Pachtvertrages wiederholt oder gröblich verletzt.
- 17. Wenn die im Sinne der Ziffern 15 und 16 frei werdende Jagd von dem Verpächter für die restliche Dauer der Jagdperiode weiterverpachtet wird, so haftet der bisherige Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die bei der Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschilling.
- 18. Die Jagdverpachtung bzw. der hierüber gemäß § 41 NÖ JG abzuschließende Vertrag wird erst nach Rechtswirksamkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde wirksam.

**)

.....

.....

.....

.....

....., am

Der Obmann des Jagdausschusses:

.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 **) Raum für die Eintragung weiterer Versteigerungsbedingungen

Kundmachung

Am 20 findet um Uhr in

....., Straße:

Hausnummer:, die Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes in dem die Gemeinde(n)

Teile der Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

umfassenden Genossenschaftsjagdgebiet im Wege der öffentlichen Versteigerung statt.

Die Versteigerungsbedingungen können bis zum Versteigerungstag beim Obmann des Jagdausschusses in Straße:

Hausnummer:, und vor Beginn der Versteigerung im Versteigerungsraum eingesehen werden.

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von Jahren, das ist für die Zeit vom bis einschließlich

Ausrufpreis:

Zu erlegendes Vadium (Leggeld):

Zum Bieten sind nur pachtfähige Personen (Jagdgesellschaften) zugelassen.

Festgestelltes Gesamtausmaß der Genossenschaftsjagd:

Ausmaß der vorhandenen Waldfläche:

Ausmaß der vorhandenen Wasserflächen:

Vorhandene Wildarten:

Durchschnittlicher Jahresabschuss der letzten Jagdperiode:

Sonstige wesentliche Angaben*):

.....

....., am

Der Obmann des Jagdausschusses:

.....

*) z.B. über Geländeverhältnisse, über vorhandene Jagdhütten, Hochstände, Futterstellen und sonstige Jagdeinrichtungen, über Eisenbahn- und Autobusverbindungen, Unterkunftsmöglichkeiten usw.

Versteigerungsniederschrift

6500/1-32

Aufgenommen am in
anlässlich der im Wege der öffentlichen Versteigerung des Genossenschaftsjagdgebietes
.....

Versteigerungsleiter:
in der Eigenschaft als Obmann des Jagdausschusses.

Schrifführer:

Ausrufer:

Der Obmann des Jagdausschusses stellt zunächst fest, dass die Versteigerung mit Kundmachung vom auf den heutigen Tag um Uhr in
....., Straße:, Hausnummer:
anberaumt sowie unter Einhaltung der Vorschriften des § 2 der NÖ Jagdverordnung ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde, somit am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit stattfindet.

Der Schrifführer verliest sodann über Aufforderung des Obmannes des Jagdausschusses die vom Jagdausschuss gestellten und von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigten Versteigerungsbedingungen. Die zur Verlesung gebrachte Ausfertigung der Versteigerungsbedingungen wird dieser Niederschrift angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil derselben.

Über Einladung des Obmannes des Jagdausschusses melden sich als Bieter und erlegen das Vadium:

1.
2.
3.
4.

Nach Ausruf des in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Ausrufpreises werden folgende Angebote gestellt:

.....
.....
.....

Da das Höchstanbot des mit
nicht überboten wurde, ist die Versteigerung mit diesem Anbot in vorschriftsmäßiger Weise abgeschlossen. Ersteher der Genossenschaftsjagd ist daher
mit dem Höchstanbot von

Nach Abschluss der Versteigerung werden die erlegten Vadien den Bietern - mit Ausnahme des Ersthers - zurückgestellt. Der Empfang des Vadiums wird von diesem Bietern durch ihre Unterschrift bestätigt. Das von dem Ersteher erlegte Vadium wird vom Obmann des Jagdausschusses zwecks Hinterlegung bei der Gemeinde übernommen

Die Versteigerungsniederschrift wird vom Schriftführer verlesen und sodann geschlossen und gefertigt.

....., am

Die Bieter:

Der Obmann des Jagdausschusses:

.....

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

.....

Vertragsmuster für den Abschluss von Pachtverträgen über die im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Verpachtung von Genossenschaftsjagden

Gebührenfrei

Jagdpachtvertrag,

der über der im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommenen Verpachtung der Ausübung des Jagdrecht-
es in dem

die Gemeinde(n)

Teile der Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

umfassenden Genossenschaftsjagdgebiet

zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Obmann des Jagdausschusses

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

und das Jagdausschussmitglied

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

als Verpächter einerseits und

(Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Beruf und Wohnsitz des Pächters)

den nachstehend angeführten Mitgliedern der Jagdgesellschaft¹)

(Vor- und Zuname)

(Geburtsdaten)

(Beruf)

(Wohnsitz)

als Pächter andererseits abgeschlossen wie folgt:

6500/1-55

1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und

..... pachter¹)
(Vor- und Zuname des Pächters)

die Mitglieder der Jagdgesellschaft pachten¹) die Ausübung des Jagdrechtes in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft¹) - dem Magistrat der Statutarstadt¹)

..... mit Bescheid vom, Zi,
mit Gesamtausmaß von ha a m² festge-
stellten Genossenschaftsjagdgebiet.

2. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von Jahren, das ist vom
bis einschließlich um einen jährlichen Pachtschilling von €
(in Worten:

3. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Beschwerdeverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des NÖ JG oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiet eintritt, so erfährt der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.

4. Vereinbarungen, durch die das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird oder durch die zu Gunsten eines oder mehrerer Mitbieter vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in den Versteigerungsbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Pachtschilling oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird, sind verboten und daher ungültig.

5. Der Pächter hat dem Verpächter binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

6. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung eine Kautions in der Höhe eines Jahrespachtschillings bei der Bezirkshauptmannschaft¹) - dem Magistrat der Statutarstadt¹) - zu erlegen. Der Erlag der Kautions hat durch Vorlage eines mit einem entsprechenden Saldo versehenen Einlagebuches eines Kreditinstitutes zu erfolgen. Dem Einlagebuch eines Kreditinstitutes für die Kautions ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes als Bürge und Zahler gleichzuhalten. Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu welchen der Pächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses etwa verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung der Pächter verhalten ist, endlich für den Pachtschilling und für die Erfüllung aller sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die vorerwähnten Zwecke heranzuziehen.

Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings oder fällt sie zur Gänze weg, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen oder in der ursprünglichen Höhe zu ersetzen. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kautions, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

7. Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeinde zu erlegen.

8. Die Unterverpachtung ist untersagt¹). Die - Unterverpachtung sowie die) - Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an einen gemäß § 26 NÖ JG zur Pachtung zugelassenen und von dieser nicht ausgeschlossenen Pächter - sind) - ist) - nur mit Zustimmung des Jagdausschusses und Rechtswirksamkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

9. Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beachtung der Vorschriften des NÖ JG und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand dem Verpächter zu übergeben. Zu diesem Zweck darf er in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht, sofern nicht eine entsprechende behördliche Abschussverfügung oder ein behördlicher Abschussauftrag vorliegt.

10. Der Pächter haftet nach den Vorschriften des NÖ JG für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.

11. Das Pachtverhältnis erlischt drei Monate nach dem Tod des Pächters, sofern nicht innerhalb dieser Frist von den zur Vertretung des Nachlasses berufenen Personen dem Obmann des Jagdausschusses erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Abhandlungsverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. Wird diese Erklärung fristgerecht abgegeben, so treten die Erben, soweit sie nicht gemäß § 26 NÖ JG von der Pachtung ausgeschlossen sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses dem Obmann des Jagdausschusses erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen. Andernfalls erlischt das Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

Vertragsmuster für den Abschluss von Pachtverträgen über die im Wege des freien Übereinkommens vorgenommene Verpachtung von Genossenschaftsjagden

Gebührenpflichtig

Jagdpachtvertrag,

der über der im Wege des freien Übereinkommens vorgenommenen Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes in dem

die Gemeinde(n)

Teile der Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

umfassenden Genossenschaftsjagdgebiet

zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Obmann des Jagdausschusses

.....

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

und das Jagdausschussmitglied

.....

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

als Verpächter einerseits und

.....

(Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Beruf und Wohnsitz des Pächters)

den nachstehend angeführten Mitgliedern der Jagdgesellschaft¹⁾

(Vor- und Zuname)

(Geburtsdaten)

(Beruf)

(Wohnsitz)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

als Pächter andererseits abgeschlossen wie folgt:

6500/1-55

1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und pachtet
(Vor- und Zuname des Pächters)

die Mitglieder der Jagdgesellschaft pachten¹) die Ausübung des Jagdrechtes in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft¹) - dem Magistrat der Statutarstadt¹)

..... mit Bescheid vom , Zl.
mit Gesamtausmaß von ha a m² festge-
stellten Genossenschaftsjagdgebiet.

2. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von Jahren, das ist vom
bis einschließlich um einen jährlichen Pachtschilling von €
(in Worten:

3. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Beschwerdeverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des NÖ JG oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiet eintritt, so erfährt der bei der Verpachtung vereinbarte Pachtschilling eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.

4. Vereinbarungen, durch die das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, sind verboten und daher ungültig.

5. Der Pächter hat dem Verpächter binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

6. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung eine Kautions in der Höhe eines Jahrespachtschillings bei der Bezirkshauptmannschaft¹) - dem Magistrat der Statutarstadt¹) –
..... zu erlegen.

Der Erlag der Kautions hat durch Vorlage eines mit einem entsprechenden Saldo versehenen Einlagebuches eines Kreditinstitutes zu erfolgen. Dem Einlagebuch eines Kreditinstitutes für die Kautions ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes als Bürge und Zahler gleichzuhalten. Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu welchen der Pächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses etwa verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung der Pächter verhalten ist, endlich für den Pachtschilling und für die Erfüllung aller sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die vorenwähnten Zwecke heranzuziehen.

Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings oder fällt sie zur Gänze weg, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen oder in der ursprünglichen Höhe zu ersetzen. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kautions, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

7. Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeinde zu erlegen.

8. Die Unterverpachtung ist untersagt¹).
Die - Unterverpachtung sowie die¹) - Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an einen gemäß § 26 NÖ JG zur Pachtung zugelassenen und von dieser nicht ausgeschlossenen Pächter - sind¹) - ist¹) - nur mit Zustimmung des Jagdausschusses und Rechtswirksamkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

9. Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beachtung der Vorschriften des NÖ JG und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand dem Verpächter zu übergeben. Zu diesem Zweck darf er in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht, sofern nicht eine entsprechende behördliche Abschussverfügung oder ein behördlicher Abschussauftrag vorliegt.

10. Der Pächter haftet nach den Vorschriften des NÖ JG für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.

11. Das Pachtverhältnis erlischt drei Monate nach dem Tod des Pächters, sofern nicht innerhalb dieser Frist von den zur Vertretung des Nachlasses berufenen Personen dem Obmann des Jagdausschusses erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Abhandlungsverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. Wird diese Erklärung fristgerecht abgegeben, so treten die Erben, soweit sie nicht gemäß § 26 NÖ JG von der Pachtung ausgeschlossen sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses dem Obmann des Jagdausschusses erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen. Andernfalls erlischt das Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

12. Das Pachtverhältnis kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;
- b) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung verloren hat (§§ 26 und 27 NÖ JG);

Vereinbarungsmuster für die durch Verlängerung von bestehenden, im Wege des freien Übereinkommens abgeschlossenen Jagdpachtverhältnissen vorgenommene Verpachtung von Genossenschaftsjagden

Gebührenpflichtig

Jagdpachtvertrag/Vereinbarung

über die durch Verlängerung des bestehenden, im Wege des freien Übereinkommens abgeschlossenen Jagdpachtverhältnisses vorgenommene Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes in dem

die Gemeinde(n)

Teile der Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

umfassenden Genossenschaftsjagdgebiet zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Obmann des Jagdausschusses

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

und das Jagdausschussmitglied

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

als Verpächter einerseits und

(Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Beruf und Wohnsitz des Pächters)

den nachstehend angeführten Mitgliedern der Jagdgesellschaft 1)

(Vor- und Zuname) (Geburtsdaten) (Beruf) (Wohnsitz)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

als Pächter andererseits abgeschlossen wie folgt:

6500/1-44

Der zwischen den genannten Parteien amim Wege des freien Übereinkommens abgeschlossene Jagdpachtvertrag wird zu den im zitierten Vertrag vereinbarten Bedingungen auch für die Dauer der Jagdperiode von bis verlängert.

Der jährliche Jagdpachtschilling bleibt gleich.1) –wird mit neu festgesetzt.1)

....., am

Pächter:

Verpächter:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Obmann des Jagdausschusses)
.....
(Mitglied des Jagdausschusses)

Zahl:

L.S.

Die gemäß § 40 NÖ JG eingetretene Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verlängerung des Jagdpachtverhältnisses wird bestätigt.

....., am

.....
(Fertigung der Bezirksverwaltungsbehörde)

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Vertragsmuster für den Abschluss von Pachtverträgen über die nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommene Verpachtung von Jagdeinschlüssen

Gebührenpflichtig

Jagdпachtvertrag,

der über die nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommenen Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtес in dem zu dem Genossenschaftsjagdgebiet, umfassend die Gemeinde(n)

Teile der Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

gehörigen, aus den Grundstücken

.....

.....

bestehenden Jagdeinschluss zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Obmann des

Jagdausschusses

.....

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

und das Jagdausschussmitglied

.....

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

als Verpächter einerseits und dem Eigentümer des umschließenden Eigenjagdgebietes

.....

(Vor- und Zuname sowie Wohnsitz des Eigenjagdberechtigten)

als Pächter andererseits abgeschlossen wurde wie folgt:

1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und

..... pachtet

(Vor- und Zuname des Pächters)

die Ausübung des Jagdrechtес in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ - dem Magistrat der Statutarstadt¹⁾

mit Bescheid vom, Zl, mit dem Gesamtausmaß von

..... ha a m² festgestellten Jagdeinschluss.

2. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von Jahren, das ist vom

bis einschließlich um einen jährlichen Pachtschilling von €

(in Worten:).

6500/1-55

3. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Beschwerdeverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des NÖ JG oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem oben bezeichneten, zum Genossenschaftsjagdgebiet gehörigen Jagdeinschluss eintritt, so erfährt der Pachtchilling eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.
4. Vereinbarungen, durch die der Jagdeinschluss zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, sind verboten und daher ungültig.
5. Der Pächter hat dem Verpächter binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.
6. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Verpachtung erst später erfolgt, binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung eine Kautions in der Höhe eines Jahrespachtchillings bei der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ - dem Magistrat der Statutarstadt¹⁾ -

..... zu erlegen. Der Erlag der Kautions hat durch Vorlage eines mit einem entsprechenden Saldo versehenen Einlagebuches eines Kreditinstitutes zu erfolgen. Dem Einlagebuch eines Kreditinstitutes für die Kautions ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes als Bürge und Zahler gleichzuhalten. Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu welchen der Pächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses etwa verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung der Pächter verhalten ist, endlich für den Pachtchilling und für die Erfüllung aller sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die vorerwähnten Zwecke heranzuziehen.

Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtchillings oder fällt sie zur Gänze weg, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen oder in der ursprünglichen Höhe zu ersetzen. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kautions, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

7. Der erste Pachtchilling ist binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeinde zu erlegen.
8. Die Unterverpachtung ist untersagt¹⁾. Die - Unterverpachtung sowie die¹⁾ - Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an einen gemäß § 26 NÖ JG zur Pachtung zugelassenen und von dieser nicht ausgeschlossenen Pächter - sind¹⁾ - ist¹⁾ - nur mit Zustimmung des Jagdausschusses und Rechtswirksamkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.
9. Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beachtung der Vorschriften des NÖ JG und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand dem Verpächter zu übergeben. Zu diesem Zweck darf er in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht, sofern nicht eine entsprechende behördliche Abschussverfügung oder ein behördlicher Abschussauftrag vorliegt.
10. Der Pächter haftet nach den Vorschriften des NÖ JG für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.
11. Das Pachtverhältnis geht mit dem Tod des Pächters oder einer aus sonstigem Anlass eintretenden Veränderung in der Person des Eigentümers des umschließenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Jagdperiode auf den neuen Eigentümer dieses Gebietes über.
12. Das Pachtverhältnis kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter
 - a) nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;
 - b) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung verloren hat (§§ 26 und 27 NÖ JG);
 - c) die Kautions oder deren Ergänzung (§ 34 NÖ JG) oder den Pachtchilling trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht ganz erlegt hat (§ 35 NÖ JG);
 - d) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§§ 65 ff NÖ JG) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - e) sich wiederholt einer sonstigen Übertretung des NÖ JG schuldig gemacht hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des NÖ JG zu Schulden kommen lassen;
 - g) den verfügten Abschuss ohne ausreichende Begründung trotz Androhung der Bezirksverwaltungsbehörde, das Pachtverhältnis aufzulösen, wesentlich unterschreitet. Die Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses kann über Antrag des Verpächters oder von Amts wegen erfolgen.
13. Der Verpächter kann nach vorheriger Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären, wenn der Pächter sonstige wesentliche Bestimmungen dieses Pachtvertrages wiederholt oder gröblich verletzt. In diesem Fall sind die Bestimmungen des § 49 NÖ JG sinngemäß anzuwenden.

14. Trifft den Pächter ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestehenden Pachtvertrages, so haftet er für die bei der Neuverpachtung auflaufenden Kosten, insoweit sie nicht nach § 33 NÖ JG vom neuen Pächter zu ersetzen sind, sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschilling.

15. Die Haftung des Pächters für den Ausfall am Pachtschilling findet nicht statt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Auflösung des Pachtvertrages im Sinne des § 56 NÖ JG anzuordnen hat.

2)
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Im Übrigen sind für alle Vereinbarungen, die der freien Regelung durch die Vertragspartner unterliegen, die Bestimmungen des NÖ JG sinngemäß anzuwenden, sofern nicht im Vertrag selbst bereits eine andere Regelung getroffen wurde.

Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Dieser Vertrag wurde in drei Ausfertigungen errichtet; eine Ausfertigung verbleibt in Verwahrung des Jagdausschusses, die Zweite wurde dem Pächter übergeben, die Dritte erliegt bei der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ - dem Magistrat der Statutarstadt²⁾

....., am

Pächter:
.....
.....
Verpächter:

(Obmann des Jagdausschusses)

.....
(Mitglied des Jagdausschusses)

Zahl:
Die gemäß § 14 Abs. 8 NÖ JG eingetretene
Rechtswirksamkeit der Anzeige
der Verpachtung wird bestätigt.

L.S.

....., am

.....
(Fertigung der Bezirksverwaltungsbehörde)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
²⁾ Raum für die Aufnahme weiterer Vertragsbestimmungen.

Vertragsmuster für den Abschluss von Pachtverträgen über die nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommene Verpachtung von das Ausmaß von 115 ha nicht erreichenden Genossenschaftsjagdgebieten

Gebührenpflichtig

Jagdпachtvertrag,

der über der nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommenen Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtес in dem

die Gemeinde(n)

Teile der Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

umfassenden Genossenschaftsjagdgebiet

zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Obmann des Jagdausschusses

.....

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

und das Jagdausschussmitglied

.....

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

als Verpächter einerseits und dem Eigentümer des angrenzenden Eigenjagdgebietes

.....

(Vor- und Zuname sowie Wohnsitz des Eigenjagdberechtigten)

als Pächter andererseits abgeschlossen wurde wie folgt:

- 1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und

..... pachtet
(Vor- und Zuname des Pächters)

die Ausübung des Jagdrechtес in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft¹) - dem Magistrat der Statutarstadt¹)

mit Bescheid vom, Zl, mit dem Gesamtausmaß von ha a m² festgestellten Genossenschaftsjagdgebiet (§ 14 Abs. 4 NÖ JG).

- 2. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von Jahren, das ist vom bis einschließlich um einen jährlichen Pachtschilling von € (in Worten:).

- 3. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Beschwerdeverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des NÖ JG oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiet eintritt, so erfährt der Pachtschilling eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.

- 4. Vereinbarungen, durch die der Jagdeinschluss zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, sind verboten und daher ungültig.

6500/1-55

5. Der Pächter hat dem Verpächter binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.
6. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Verpachtung erst später erfolgt, binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung eine Kautions in der Höhe eines Jahrespachtschillings bei der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ - dem Magistrat der Statutarstadt¹⁾ –
 zu erlegen. Der Erlag der Kautions hat durch Vorlage eines mit einem entsprechenden Saldo versehenen Einlagebuches eines Kreditinstitutes zu erfolgen. Dem Einlagebuch eines Kreditinstitutes für die Kautions ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes als Bürge und Zahler gleichzuhalten. Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu welchen der Pächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses etwa verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung der Pächter verhalten ist, endlich für den Pachtschilling und für die Erfüllung aller sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die vorerwähnten Zwecke heranzuziehen.
- Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings oder fällt sie zur Gänze weg, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen oder in der ursprünglichen Höhe zu ersetzen. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kautions, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.
7. Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeinde zu erlegen.
8. Die Unterverpachtung ist untersagt¹⁾. Die - Unterverpachtung sowie die¹⁾ - Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an einen gemäß § 26 NÖ JG zur Pachtung zugelassenen und von dieser nicht ausgeschlossenen Pächter - sind¹⁾ - ist¹⁾ - nur mit Zustimmung des Jagdausschusses und Rechtswirksamkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.
9. Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beachtung der Vorschriften des NÖ JG und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand dem Verpächter zu übergeben. Zu diesem Zweck darf er in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht, sofern nicht eine entsprechende behördliche Abschussverfügung oder ein behördlicher Abschussauftrag vorliegt.
10. Der Pächter haftet nach den Vorschriften des NÖ JG für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.
11. Das Pachtverhältnis geht mit dem Tod des Pächters oder einer aus sonstigem Anlass eintretenden Veränderung in der Person des Eigentümers des umschließenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Jagdperiode auf den neuen Eigentümer dieses Gebietes über.
12. Das Pachtverhältnis kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter
- nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;
 - die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung verloren hat (§§ 26 und 27 NÖ JG);
 - die Kautions oder deren Ergänzung (§ 34 NÖ JG) oder den Pachtschilling trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht ganz erlegt hat (§ 35 NÖ JG);
 - den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§§ 65 ff NÖ JG) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - sich wiederholt einer sonstigen Übertretung des NÖ JG schuldig gemacht hat;
 - trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des NÖ JG zu Schulden kommen lassen;
 - den verfügten Abschuss ohne ausreichende Begründung trotz Androhung der Bezirksverwaltungsbehörde, das Pachtverhältnis aufzulösen, wesentlich unterschreitet. Die Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses kann über Antrag des Verpächters oder von Amts wegen erfolgen.
13. Der Verpächter kann nach vorheriger Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären, wenn der Pächter sonstige wesentliche Bestimmungen dieses Pachtvertrages wiederholt oder grübelich verletzt. In diesem Fall sind die Bestimmungen des § 49 NÖ JG sinngemäß anzuwenden.
14. Trifft den Pächter ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestehenden Pachtvertrages, so haftet er für die bei der Neuverpachtung auflaufenden Kosten, insoweit sie nicht nach § 33 NÖ JG vom neuen Pächter zu ersetzen sind, sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschilling.
15. Die Haftung des Pächters für den Ausfall am Pachtschilling findet nicht statt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Auflösung des Pachtvertrages im Sinne des § 56 NÖ JG anzuordnen hat.

2)
.....
.....
.....
.....
.....

Im Übrigen sind für alle Vereinbarungen, die der freien Regelung durch die Vertragspartner unterliegen, die Bestimmungen des NÖ JG sinngemäß anzuwenden, sofern nicht im Vertrag selbst bereits eine andere Regelung getroffen wurde.

Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Dieser Vertrag wurde in drei Ausfertigungen errichtet; eine Ausfertigung verbleibt in Verwahrung des Jagdausschusses, die Zweite wurde dem Pächter übergeben, die Dritte erliegt bei der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ - dem Magistrat der Statutarstadt²⁾

....., am

Pächter:

Verpächter:

(Obmann des Jagdausschusses)

(Mitglied des Jagdausschusses)

Zahl:
Die gemäß § 14 Abs.8 NÖ JG eingetretene
Rechtswirksamkeit der Anzeige
der Verpachtung wird bestätigt.

L.S.

....., am

(Fertigung der Bezirksverwaltungsbehörde)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
²⁾ Raum für die Aufnahme weiterer Vertragsbestimmungen.

**Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd
für die Jagdperiode**

vom bis

(§ 12 NÖ Jagdgesetz 1974)

An die (bitte zuständige Behörde angeben)

.....
.....
.....

Datum

.....

Antragstellende(r) (einzelne(r)) Grundeigentümer/in:

Bitte Name(n) und Adresse(n) angeben:

.....
.....
.....
.....

vertreten durch (Vertretungsfunktion, Name und Adresse):

.....
.....
.....
.....

1.) Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd:

Ich, der/die oben angeführte Grundeigentümer/in (-vertreter/in) beantrage, dass mir für die kommende Jagdperiode vom bis die Befugnis zur Eigenjagd auf den Grundstücken zuerkannt wird, die in der im Anhang ersichtlichen Tabelle (Grundstücksverzeichnis) als „Eigengrundflächen“ ausgewiesen sind und der auch die jeweiligen Grundstücksgrößen entnommen werden können.

Die Eigenjagd soll folgenden Namen erhalten:

.....
.....
.....

Begründung:

Das Eigentum an den als „Eigengrundflächen“ ausgewiesenen Grundstücken ist sowohl räumlich als auch rechtlich ungeteilt.

Die Grundstücksflächen bilden eine zusammenhängende Grundfläche, die eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung, insbesondere auch Breite, besitzt. Das Eigenjagdgebiet weist in seinem für die Bildung erforderlichen Grundstückszusammenhang keinen Längenzug auf. Der Zusammenhang der Flächen ist derart gestaltet, dass man von einem Eigenjagdgebietsteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu betreten.

Beweise:

Beiliegende Grundbuchsauszüge, Katasterpläne, denen die Grundstücksnummern deutlich lesbar entnommen werden können und in denen die beantragten Eigenjagdgebietsflächen (-grenzen) farblich ausgewiesen sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6 Abs. 1, 9 und 12 NÖ Jagdgesetz 1974

2.) Antrag auf Einräumung von Vorpachtrechten (bei Nicht-Zutreffen bitte streichen):

Ich beantrage weiters die Einräumung von Vorpachtrechten an den in der im Anhang ersichtlichen Tabelle (Grundstücksverzeichnis) als „Vorpachtflächen“ ausgewiesenen Grundstücken. Die Grundstücksgrößen und die Gesamtvorpachtfläche können ebenfalls der Tabelle entnommen werden.

Begründung:

Die Grundstücke der Vorpachtflächen werden von Eigenjagdgebieten (bzw. der Landesgrenze) vollständig umschlossen und liegen unter 115 ha.

Beweise:

Katasterpläne, denen die Grundstücksnummern deutlich lesbar entnommen werden können und in denen die beantragten Vorpachtflächen (-grenzen) farblich ausgewiesen sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 14 und 16 in Verbindung mit § 12 NÖ Jagdgesetz 1974

3.) Antrag auf Abrundungen (bei Nicht-Zutreffen bitte streichen):

Ich beantrage Abrundungen von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen, die in der im Anhang ersichtlichen Tabelle (Grundstücksverzeichnis) als „Abrundung plus“ bzw. „Abrundung minus“ ausgewiesen sind. Aus dem beiliegenden Katasterplan ist ersichtlich, von welchem benachbarten Jagdgebiet Grundstücke oder Grundstücksteile zu meinem Eigenjagdgebiet abgerundet werden sollen („Abrundung plus“), bzw. zu welchem benachbarten Jagdgebiet die in meinem Eigentum befindlichen Grundstücke oder Grundstücksteile abgerundet werden sollen („Abrundung minus“).

Begründung:

Die beantragten Abrundungen sind aus Gründen der Jagdwirtschaft erforderlich, um wesentliche Beeinträchtigungen des Jagdbetriebes zu beseitigen.

Beweise:

Katasterpläne, denen die Abrundungsflächen deutlich entnommen werden können und farblich ausgewiesen sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15 und 16 in Verbindung mit § 12 NÖ Jagdgesetz 1974

Beilagen, die angeschlossen sind (bitte hier die Anzahl der Grundbuchsauszüge und Katasterpläne eintragen):

.....

.....

.....

.....

Der/Die Grundeigentümer/in
(Unterschrift)

Anhang für *umfriedete Eigenjagdgebiete*

Es ist beabsichtigt, die im Antrag genannte Eigenjagd als *umfriedetes Eigenjagdgebiet* gemäß § 7 NÖ Jagdgesetz 1974 zu führen. Die beantragte Fläche soll der Wildhege gewidmet werden und sie ist hierfür geeignet.

Folgende Maßnahmen werden gesetzt, um das Aus- und Einwechselln des gehegten Schalenwildes vollkommen zu unterbinden (z.B. Beschreibung der Einzäunung):

.....
.....
.....

- Der schalenwilddichte Abschluss wurde bereits errichtet.
- Der schalenwilddichte Abschluss wird bis zum unten angegebenen Datum errichtet und die Behörde davon in Kenntnis gesetzt:

.....

Folgende Maßnahmen sind gemäß § 33 Forstgesetz 1975 (Recht von jedermann zur Benützung des Waldes zu Erholungszwecken) vorgesehen:

.....
.....
.....
.....

Folgende Schalenwildarten sollen im *umfriedeten Eigenjagdgebiet* gehalten werden (geben Sie zur jeweiligen Wildart auch die max. Stückzahl, getrennt nach Geschlechtern, an):

.....
.....
.....
.....
.....

Folgende ausreichende natürliche oder künstliche Fütterungsmöglichkeiten sind für die oben genannten Wildarten vorhanden:

.....
.....
.....
.....

Folgende, für die oben genannten Wildarten geeignete Biotope sind für die oben genannten Wildarten vorhanden:

.....

.....

.....

Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

**Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd
für die Jagdperiode**

vom bis

(§ 12 NÖ Jagdgesetz 1974)

An die (bitte zuständige Behörde angeben)

.....
.....
.....

Datum

.....

Antragstellende (mehrere) Grundeigentümer/innen (Miteigentümer/innen):

.....
.....
.....
.....

vertreten durch (Vertretungsfunktion, Name und Adresse):

.....
.....
.....
.....

1.) Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd:

Wir, die oben angeführten Grundeigentümer (-vertreter) beantragen, dass uns für die kommende Jagdperiode vom bis die Befugnis zur Eigenjagd auf den Grundstücken zuerkannt wird, die in der im Anhang ersichtlichen Tabelle (Grundstücksverzeichnis) als „Eigengrundflächen“ ausgewiesen sind und der auch die jeweiligen Grundstücksgrößen entnommen werden können.

Die Eigenjagd soll folgenden Namen erhalten:

.....
.....

Begründung:

Das Eigentum an den als „Eigengrundflächen“ ausgewiesenen Grundstücken ist sowohl räumlich als auch rechtlich ungeteilt. Allfälliges Miteigentum weist auf allen Grundstücken den gleichen Anteil auf.

Die Grundstücksflächen bilden eine zusammenhängende Grundfläche, die eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung, insbesondere auch Breite, besitzt. Das Eigenjagdgebiet weist in seinem für die Bildung erforderlichen Grundstückszusammenhang keinen Längenzug auf. Der Zusammenhang der Flächen ist derart gestaltet, dass man von einem Eigenjagdgebietsteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu betreten.

Beweise:

Beiliegende Grundbuchsauszüge, Katasterpläne, denen die Grundstücksnummern deutlich lesbar entnommen werden können und in denen die beantragten Eigenjagdgebietsflächen (-grenzen) farblich ausgewiesen sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6 Abs. 1, 9 und 12 NÖ Jagdgesetz 1974

2.) Antrag auf Einräumung von Vorpachtrechten (bei Nicht-Zutreffen bitte streichen):

Wir beantragen weiters die Einräumung von Vorpachtrechten an den in der im Anhang ersichtlichen Tabelle (Grundstücksverzeichnis) als „Vorpachtflächen“ ausgewiesenen Grundstücken. Die Grundstücksgrößen und die Gesamtvpachtfläche können ebenfalls der Tabelle entnommen werden.

Begründung:

Die Grundstücke der Vorpachtflächen werden von Eigenjagdgebieten (bzw. der Landesgrenze) vollständig umschlossen und liegen unter 115 ha.

Beweise:

Katasterpläne, denen die Grundstücksnummern deutlich lesbar entnommen werden können und in denen die beantragten Vorpachtflächen (-grenzen) farblich ausgewiesen sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 14 und 16 in Verbindung mit § 12 NÖ Jagdgesetz 1974

3.) Antrag auf Abrundungen (bei Nicht-Zutreffen bitte streichen):

Wir beantragen Abrundungen von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen, die in der im Anhang ersichtlichen Tabelle (Grundstücksverzeichnis) als „Abrundung plus“ bzw. „Abrundung minus“ ausgewiesen sind. Aus dem beiliegenden Katasterplan ist ersichtlich, von welchem benachbarten Jagdgebiet Grundstücke oder Grundstücksteile zu unserem Eigenjagdgebiet abgerundet werden sollen („Abrundung plus“), bzw. zu welchem benachbarten Jagdgebiet die in unserem Eigentum befindlichen Grundstücke oder Grundstücksteile abgerundet werden sollen („Abrundung minus“).

Begründung:

Die beantragten Abrundungen sind aus Gründen der Jagdwirtschaft erforderlich, um wesentliche Beeinträchtigungen des Jagdbetriebes zu beseitigen.

Beweise:

Katasterpläne, denen die Abrundungsflächen deutlich entnommen werden können und farblich ausgewiesen sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15 und 16 in Verbindung mit § 12 NÖ Jagdgesetz 1974

Beilagen, die angeschlossen sind (bitte hier die Anzahl der Grundbuchsauszüge und Katasterpläne eintragen):

.....

.....

.....

.....

Die Grundeigentümer
(Unterschriften)

Anhang für umfriedete Eigenjagdgebiete

Es ist beabsichtigt, die im Antrag genannte Eigenjagd als *umfriedetes Eigenjagdgebiet* gemäß § 7 NÖ Jagdgesetz 1974 zu führen. Die beantragte Fläche soll der Wildhege gewidmet werden und sie ist hierfür geeignet.

Folgende Maßnahmen werden gesetzt, um das Aus- und Einwechselln des gehegten Schalenwildes vollkommen zu unterbinden (z.B. Beschreibung der Einzäunung):

.....

.....

.....

- Der schalenwilddichte Abschluss wurde bereits errichtet.
- Der schalenwilddichte Abschluss wird bis zum unten angegebenen Datum errichtet und die Behörde davon in Kenntnis gesetzt:

.....

Folgende Maßnahmen sind gemäß § 33 Forstgesetz 1975 (Recht von jedermann zur Benützung des Waldes zu Erholungszwecken) vorgesehen:

.....

.....

.....

.....

Folgende Schalenwildarten sollen im *umfriedeten Eigenjagdgebiet* gehalten werden (geben Sie zur jeweiligen Wildart auch die max. Stückzahl, getrennt nach Geschlechtern, an):

.....

.....

.....

.....

Folgende ausreichende natürliche oder künstliche Fütterungsmöglichkeiten sind für die oben genannten Wildarten vorhanden:

.....

.....

.....

.....

Folgende, für die oben genannten Wildarten geeignete Biotop sind für die oben genannten Wildarten vorhanden:

.....

.....

.....

Sonstige Bemerkungen:

.....


.....

.....

.....

.....

Seite 1



Jagdkarte
für das
Bundesland Niederösterreich

Nr.:
N000000

Seite 3

Raum zum Befestigen
des Verlängerungsnachweises:

Seite 2

1. Name:

2. Vorname:

3. Geburtstag u. -ort:

4. Ausgestellt durch:

in:

Datum:

5. Fertigung:

6. Lichtbild

AS
oder
Präge-
stempel

7. Mitgliedsnummer des NO Landesjagdverbandes:

8. Unterschrift des Jagdkarteninhabers

Seite 4

Raum für behördliche Eintragungen:

Muster für die 14-tägige Jagdgastkarte (grau)



Jagdgastkarte
für das
Bundesland Niederösterreich
Gültigkeitsdauer 14 Tage

1. Seite

Nr.

Diese Jagdgastkarte in Verbindung mit einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes, eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, *der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines anderen Staates – in diesem Fall zusammen mit einer Versicherungsbestätigung – berechtigt den Inhaber die Jagd in Niederösterreich während eines Zeitraumes von 14 Tagen auszuüben.*

.....
(Behörde)

L.S.

.....
(Datum)

.....
(Fertigung)

2. Seite

Vom Jagdausübungsberechtigten auszufüllen:

Name des Jagdgastes:

.....
wohnhaft in.....
.....

Jagdkarte des Jagdgastes
ausgestellt
von(m).....
am.....

Gültigkeitsdauer der *Jagdgastkarte*
14 Tage, beginnend am.....
.....

.....
(Jagdausübungsberechtigter)

.....
(Jagdgast)

3. Seite

4. Seite

6500/1-48

Muster für die 3-tägige Jagdgastkarte (weiß)



Jagdgastkarte
für das
Bundesland Niederösterreich
Gültigkeitsdauer 3 Tage

1. Seite

Nr.

Diese Jagdgastkarte in Verbindung mit einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes, eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, *der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines anderen Staates – in diesem Fall zusammen mit einer Versicherungsbestätigung – berechtigt den Inhaber die Jagd in Niederösterreich während eines Zeitraumes von 3 Tagen auszuüben.*

.....
(Behörde)

L.S.

.....
(Datum)

.....
(Fertigung)

2. Seite

Vom Jagdausübungsberechtigten auszufüllen:

Name des Jagdgastes:

.....

wohnhaft in.....

.....

Jagdkarte des Jagdgastes
ausgestellt
von(m).....

am.....

Gültigkeitsdauer der *Jagdgastkarte*
3 Tage, *beginnend* am

.....

(Jagdausübungsberechtigter)

.....

(Jagdgast)

3. Seite

.....

4. Seite

6500/1-48

Stempel

Zeugnis

..... geb. am

wohnhaft in

hat sich am heutigen Tag der gemäß § 60 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, erforderlichen Prüfung unterzogen und wurde von der gefertigten Prüfungskommission

zur Erlangung einer Jagdkarte

für

geeignet

erklärt

....., am

Die Prüfungskommission:

L. S.

.....

als Vorsitzende/r

.....

als Mitglied

.....

als Mitglied

6500/1-32

An Herrn/Frau

geb am
wohnhaft in

Sie haben sich am heutigen Tage der gemäß § 60 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl 6500, erforderlichen Prüfung unterzogen und wurden von der gefertigten Prüfungskommission

zur Erlangung einer Jagdkarte

für

nicht geeignet

erklärt.

Eine Wiederholung der Prüfung ist ab zulässig. Die Prüfung ist vor jener Prüfungskommission zu wiederholen, die die Nichteignung ausgesprochen hat

..... am

Die Prüfungskommission:

L S

.....
als Vorsitzende/r

.....
als Mitglied

.....
als Mitglied

6500/1-32

An Herrn/Frau

..... geb. am
wohnhaf in

Sie haben sich am heutigen Tage der gemäß § 60 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBI. 6500, erforderlichen Prüfung unterzogen und haben im mündlichen, nicht aber im praktischen Teil entsprochen.

Eine Wiederholung des praktischen Teiles der Prüfung ist ab zulässig.
Dieser Prüfungsteil ist vor jener Prüfungskommission zu wiederholen, die die Nichteignung ausgesprochen hat.

....., am

Die Prüfungskommission:

L.S.

.....
als Vorsitzende/r

.....
als Mitglied

.....
als Mitglied

Stempel

Zeugnis

6500/1-32

..... geb. am
wohnhaf in
hat die im § 68 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, geregelte Prüfung

für den Wachdienst zum Schutze der Jagd

vor der gefertigten Prüfungskommission abgelegt und wurde für

geeignet

erklärt

..... am

Die Prüfungskommission:

L. S.

.....
als Vorsitzende/r

.....
als Mitglied

.....
als Mitglied

An Herrn/Frau

....., geb. am,
wohnhaft in

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat Sie auf Grund des Ergebnisses der am heutigen Tage abgehaltenen Prüfung

für den Wachdienst zum Schutze der Jagd

gemäß § 68 des NO Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500

für
nicht geeignet

erklärt.

Die Wiederholung der Prüfung ist ab zulässig. Die Prüfung ist vor jener Prüfungskommission zu wiederholen, die die Nichteignung ausgesprochen hat.

....., am

Die Prüfungskommission:

L. S.

.....
als Vorsitzende/r

.....
als Mitglied

.....
als Mitglied

Stempel

Zeugnis

..... geb. am
wohnhaft in
hat die im § 68 Abs. 4 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, geregelte Ergänzungsprüfung

für den Wachdienst zum Schutze der Jagd

vor dem/der Gefertigten abgelegt und wird für

geeignet

erklärt

....., am

Der/die Vorsitzende

L. S.

6500/1-32

An Herrn/Frau

....., geb. am,
wohnhaft in

Auf Grund des Ergebnisses der am heutigen Tage gemäß § 68 Abs. 4 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500,
abgenommenen Ergänzungsprüfung

für den Wachdienst zum Schutze der Jagd

werden Sie für

nicht geeignet

erklärt.

Die Wiederholung der Prüfung ist ab zulässig und ist vor einem/einer
Vorsitzenden der Prüfungskommission zu wiederholen, welche bei(m)
eingerrichtet ist.

....., am

Der/die Vorsitzende

L.S

Stempel

Zeugnis

6500/1-32

..... geb. am

wohnhaft in

hat die im § 70 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, geregelte

Berufsjägerprüfung

vor der gefertigten Prüfungskommission abgelegt. Das Ergebnis lautet auf:

bestanden

....., am

Die Prüfungskommission:

L.S.

.....

als Vorsitzende/r

.....

als Mitglied

.....

als Mitglied

An Herrn/Frau

geb. am
wohnhaft in

Sie haben am heutigen Tag vor der unterzeichneten Prüfungskommission die

Berufsjägerprüfung

gemäß § 70 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, abgelegt. Das Ergebnis lautet auf:

nicht bestanden

Die Wiederholung der Prüfung ist ab zulässig. Die Prüfung ist vor jener Prüfungskommission zu wiederholen, die die Nichteignung ausgesprochen hat.

..... am

Die Prüfungskommission:

L. S.

.....
als Vorsitzende/r

.....
als Mitglied

.....
als Mitglied

Stempel

Zeugnis

.....geb. am
wohnhaft in
hat die im § 69 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500,
geregelt Ergänzungsprüfung für

Berufsjäger

vor dem/der Gefertigten abgelegt. Das Ergebnis lautet auf:

bestanden

....., am

Der/Die Vorsitzende

L.S.

6500/1-40

30a

An Herrn/Frau

..... geb. am
wohnhaf in

Sie haben die im § 69 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974,
LGBl. 6500, geregelte Ergänzungsprüfung für

Berufsjäger

vor dem/der Gefertigten abgelegt. Das Ergebnis lautet auf:

nicht bestanden

Die Wiederholung der Prüfung ist ab zulässig
und ist vor dem/der Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter(in)
der Prüfungskommission zu wiederholen, welche beim Amt der
NÖ Landesregierung eingerichtet ist.

....., am

Der/Die Vorsitzende

6500/1-40

Verwaltungsbezirk: Hegering:

**Abschussplan für die Jahre 20 .., 20 .., und 20 ..
für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes,**

Eigen*)-, Genossenschafts*)-Jagdgebiet:
Name und Anschrift des Jagdausübungsberechtigten (bei Jagdgesellschaften deren Namen sowie Namen und
Anschrift des Jagdleiters):

Gesamtausmaß des Jagdgebietes: ha; davon

Wald: ha, sonstiges Grünland (Äcker, Wiesen, Weiden, unprod. Flächen): ha

Gewässer: ha, Flächen, auf denen die Jagd ruht: ha

Besondere für den Abschuss bedeutsame Verhältnisse (Fallwild, Hegevereinbarungen, besondere Kulturen,
Intensivkulturen und dergleichen):

Wildschadenssituation (verursacht durch der Abschussplanung unterliegendes Schalenwild):

Allgemeine Beschreibung der Wildschadenssituation:

Anzahl der bekannt gewordenen Wildschadensfälle und Entschädigungshöhe:

Ausmaß der geschädigten Flächen, deren Kulturgattung und Art der Schädigung:

Schädigende Wildart:

....., am , am

.....
Unterschrift des Verpächters
(Obmann des Jagdausschusses *)
(Eigenjagdberechtigter *)

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Erläuterungen auf Seite 2 beachten. Abschussplan (zweifach) bis 31. März des 1., 4. und siebten Jahres der laufenden Jagdperiode der Bezirksverwal-
tungsbehörde vorlegen.

Ein weiterer Abschussplan bleibt als Abschrift beim Jagdausübungsberechtigten.

Erläuterungen

Der Abschussplan ist bis 31. März des 1., 4. und siebten Jahres der laufenden Jagdperiode in zweifacher Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Er hat pro Wildart je ein Einlageblatt zu enthalten.

Die Eintragungen haben mit Tinte, Kugelschreiber, Schreibmaschine oder Drucker zu erfolgen.

Kann der Verpächter die Angaben hinsichtlich der Wildschadenssituation nicht bestätigen, so hat er bis 31. März des 1., 4. und siebten Jahres der laufenden Jagdperiode der Bezirksverwaltungsbehörde einen Bericht unter Verwendung eines Abschussplanformulars vorzulegen.

Die Angaben über Wildschäden beziehen sich nur auf Schäden, welche von Wildarten, die der Abschussplanung unterliegen, verursacht wurden. Bei Wildschäden durch andere Wildarten (z. B. Schwarzwild) wird auf die Bestimmungen des § 100 NÖ JG verwiesen.

Schalenwild (Einlageblätter):

In der **Rubrik A** sind der durchgeführte Abschuss und das Fallwild der letzten drei Jahre einzutragen.

Rubrik B: Die Grundlage für den Abschussantrag ist die Wildschadenssituation und der bisher durchgeführte Abschuss. Wildstandsverringeringen sind durch erhöhten Abschuss von weiblichem Wild anzustreben. Der Abschussantrag ist auf ein Geschlechterverhältnis von etwa 1 : 1 abzustellen. Das Hauptgewicht des Abschusses ist in der jüngsten Altersklasse vorzusehen.

Diese Anträge gelten bei Schalenwild als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde den Parteien des Verfahrens nicht bis längstens 30. April des 1., 4. und siebten Jahres der laufenden Jagdperiode eine Entscheidung über eine anders lautende Abschussverfügung zustellt. Ein weiteres ausgefülltes Abschussplanformular verbleibt als Abschrift beim Antragsteller.

Die Zuordnung in einen bestimmte Altersklasse ist wie folgt vorzunehmen:

1. Rehböcke, die
 - das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Jährlinge,
 - das 2. Lebensjahr vollendet haben: Ältere Böcke;
2. Rothirsche, die
 - das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 5. Lebensjahr vollendet und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I;
3. Damhirsche, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II
 - das 9. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I.
4. Sikahirsche, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II
 - das 8. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I;
5. Gamsböcke, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II
 - das 7. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I;
6. Gamsgeißen, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I
7. Muffelwider, die
 - das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Jugend,
 - das 4. Lebensjahr vollendet haben: Ältere Widder;

Dem Mantelbogen sind Einlageblätter folgender Wildarten angeschlossen *):

- Rehwild
- Rotwild
- Damwild
- Sikawild
- Gamswild
- Muffelwild

*) Zutreffendes ankreuzen!

**Abschussplan für Rehwild
für die Jahre 20.., 20.. und 20..**

Hegering:

Eigen*)-,Genossenschafts*)-Jagdgebiet:

Die Abschussverfügung gilt bis zum Ende der für die einzelnen Wildarten allenfalls über das Jahresende hinaus festgesetzten Schusszeiten. *) Nichtzutreffendes streichen!			Rehwild				
			Böcke		Geißen	Kitze	Summe Rehwild
			Altersklasse				
			Ältere	Jährlinge			
A	Summe laut Abschusslisten der letzten drei Jahre (kann bei Wechsel des Jagdausübungsberechtigten entfallen).	Jahre	durchgeführter Abschuss				
			Fallwild				
		durchgeführter Abschuss					
		Fallwild					
		durchgeführter Abschuss					
	Fallwild						
B	Abschussantrag 20 ..						
B	Abschussantrag 20 ..						
B	Abschussantrag 20 ..						

..... am am

.....
Unterschrift des Verpächters
(Obmann des Jagdausschusses *)
(Eigenjagdberechtigter *)

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Wichtig!

Dieser vorgelegte Abschussplan gilt als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bis längstens 30. April des 1., 4. und siebten Jahres der laufenden Jagdperiode eine Entscheidung über die Abschussverfügung zustellt.

6500/1-51

**Abschussplan für Rotwild
für die Jahre 20.., 20.. und 20..**

Hegering:

Eigen*)-,Genossenschafts*)-Jagdgebiet:

6500/1-51

Die Abschussverfügung gilt bis zum Ende der für die einzelnen Wildarten allenfalls über das Jahresende hinaus festgesetzten Schusszeiten. *) Nichtzutreffendes streichen!			Rotwild						
			Hirsche			Tiere	Kälber	Summe Rotwild	
			Altersklasse						
			I	II	III				
A Summe laut Abschusslisten der letzten drei Jahre (kann bei Wechsel des Jagdausübungsberechtigten entfallen).	Jahre	durchgeführter Abschuss							
		Fallwild							
		durchgeführter Abschuss							
		Fallwild							
		durchgeführter Abschuss							
		Fallwild							
	B		Abschussantrag 20 ..						
	B		Abschussantrag 20 ..						
B		Abschussantrag 20 ..							

....., am

....., am

.....
Unterschrift des Verpächters
(Obmann des Jagdausschusses *)
(Eigenjagdberechtigter) *)

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Wichtig!

Dieser vorgelegte Abschussplan gilt als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bis längstens 30. April des 1., 4. und siebten Jahres der laufenden Jagdperiode eine Entscheidung über die Abschussverfügung zustellt.

**Abschussplan für Damwild
für die Jahre 20.., 20.. und 20..**

Hegering:

Eigen*)-Genossenschafts*)-Jagdgebiet:

Die Abschussverfügung gilt bis zum Ende der für die einzelnen Wildarten allenfalls über das Jahresende hinaus festgesetzten Schusszeiten. *) Nichtzutreffendes streichen			Damwild							
			Hirsche			Tiere	Kälber	Summe Damwild		
			Altersklasse							
			I	II	III					
A Summe laut Abschusslisten der letzten drei Jahre (kann bei Wechsel des Jagdausübungsberechtigten entfallen).	Jahre	durchgeführter Abschuss								
		Fallwild								
		durchgeführter Abschuss								
		Fallwild								
		durchgeführter Abschuss								
		Fallwild								
B	Abschussantrag 20 ..									
B	Abschussantrag 20 ..									
B	Abschussantrag 20 ..									

....., am

....., am

.....
Unterschrift des Verpächters
(Obmann des Jagdausschusses *)
(Eigenjagdberechtigter) *)

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Wichtig!

Dieser vorgelegte Abschussplan gilt als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bis längstens 30. April des 1., 4. und siebten Jahres der laufenden Jagdperiode eine Entscheidung über die Abschussverfügung zustellt.

6500/1-51

**Abschussplan für Sikawild
für die Jahre 20.., 20.. und 20..**

Hegering:

(Eigen*)-, Genossenschafts*)-Jagdgebiet:
.....

Die Abschussverfügung gilt bis zum Ende der für die einzelnen Wildarten allenfalls über das Jahresende hinaus festgesetzten Schusszeiten. *) Nichtzutreffendes streichen			Sikawild						
			Hirsche			Tiere	Kälber	Summe Sikawild	
			Altersklasse						
			I	II	III				
A	Summe laut Abschusslisten der letzten drei Jahre (kann bei Wechsel des Jagdausübungsberechtigten entfallen).	Jahre	durchgeführter Abschuss						
			Fallwild						
		durchgeführter Abschuss							
		Fallwild							
		durchgeführter Abschuss							
		Fallwild							
B			Abschussantrag 20 ..						
B			Abschussantrag 20 ..						
B			Abschussantrag 20 ..						

....., am

....., am

.....
Unterschrift des Verpächters
(Obmann des Jagdausschusses *)
(Eigenjagdberechtigter *)

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Wichtig!

Dieser vorgelegte Abschussplan gilt als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bis längstens 30. April des 1., 4. und siebten Jahres der laufenden Jagdperiode eine Entscheidung über die Abschussverfügung zustellt.

6500/1-51

**Abschussplan für Gamswild
für die Jahre 20.., 20.. und 20..**

Hegering:

Eigen*)-Genossenschafts*)-Jagdgebiet:

Die Abschussverfügung gilt bis zum Ende der für die einzelnen Wildarten allenfalls über das Jahresende hinaus festgesetzten Schusszeiten. *) Nichtzutreffendes streichen		Gamswild									
		Böcke			Geißen			Kitze	Summe Gamswild		
		Altersklasse			Altersklasse						
		I	II	III	I	II	III				
A	Jahre	durchgeführter Abschuss									
		Fallwild									
	Summe laut Abschusslisten der letzten drei Jahre (kann bei Wechsel des Jagdausübungsberechtigten entfallen).		durchgeführter Abschuss								
			Fallwild								
			durchgeführter Abschuss								
			Fallwild								
B		Abschussantrag 20 ..									
B		Abschussantrag 20 ..									
B		Abschussantrag 20 ..									

....., am

....., am

.....
Unterschrift des Verpächters
(Obmann des Jagdausschusses) *)
(Eigenjagdberechtigter) *)

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Wichtig!

Dieser vorgelegte Abschussplan gilt als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bis längstens 30. April des 1., 4. und siebten Jahres der laufenden Jagdperiode eine Entscheidung über die Abschussverfügung zustellt.

6500/1-51

**Abschussplan für Muffelwild
für die Jahre 20.., 20.. und 20..**

Hegering:

Eigen*)-,Genossenschafts*)-Jagdgebiet:

6500/1-51

Die Abschussverfügung gilt bis zum Ende der für die einzelnen Wildarten allenfalls über das Jahresende hinaus festgesetzten Schusszeiten. *) Nichtzutreffendes streichen!			Muffelwild				
			Widder		Schafe	Lämmer	Summe Muffelwild
			Altersklasse				
			Ältere	Jugend			
A Summe laut Abschusslisten der letzten drei Jahre (kann bei Wechsel des Jagdausübungsberechtigten entfallen).	Jahre	durchgeführter Abschuss					
		Fallwild					
		durchgeführter Abschuss					
		Fallwild					
		durchgeführter Abschuss					
		Fallwild					
	B		Abschussantrag 20 ..				
	B		Abschussantrag 20 ..				
B		Abschussantrag 20 ..					

....., am, am

.....
Unterschrift des Verpächters
(Obmann des Jagdausschusses *)
(Eigenjagdberechtigter *)

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Wichtig!

Dieser vorgelegte Abschussplan gilt als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bis längstens 30. April des 1., 4. und siebten Jahres der laufenden Jagdperiode eine Entscheidung über die Abschussverfügung zustellt.

Verwaltungsbezirk: Hegering:

**Revierübergreifender Abschussplan für das Jahr 20..
für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes,**

Eigen*)-, Genossenschafts*)-Jagdgebiet:
Name und Anschrift des Jagdausübungsberechtigten (bei Jagdgesellschaften deren Namen sowie Namen und
Anschrift des Jagdleiters):
.....
Gesamtausmaß des Jagdgebietes: ha; davon
Wald: ha, sonstiges Grünland (Äcker, Wiesen, Weiden, unprod. Flächen):ha
Gewässer: ha, Flächen, auf denen die Jagd ruht:ha
Besondere für den Abschuss bedeutsame Verhältnisse (Fallwild, Hegevereinbarungen, besondere Kulturen,
Intensivkulturen und dergleichen):
.....

Wildschadenssituation (verursacht durch der Abschussplanung unterliegendes Schalenwild):

Allgemeine Beschreibung der Wildschadenssituation:
.....
Anzahl der bekannt gewordenen Wildschadensfälle und Entschädigungshöhe:
.....
Ausmaß der geschädigten Flächen, deren Kulturgattung und Art der Schädigung:
.....
Schädigende Wildart:
.....
.....

....., am am

.....
Unterschrift des Verpächters
(Obmann des Jagdausschusses *)
(Eigenjagdberechtigter *)

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Erläuterungen auf Seite 2 beachten. Revierübergreifenden Abschussplan (zweifach) bis 31. März des jeweiligen Jagdjahres der Bezirksverwaltungsbehörde vorlegen.
Ein weiterer Abschussplan bleibt als Abschrift beim Jagdausübungsberechtigten.

Erläuterungen

Der revierübergreifende Abschussplan ist bis 31. März des jeweiligen Jagdjahres in zweifacher Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Eintragungen haben mit Tinte, Kugelschreiber, Schreibmaschine oder Drucker zu erfolgen.

Kann der Verpächter die Angaben hinsichtlich der Wildschadenssituation nicht bestätigen, so hat er bis 31. März der Bezirksverwaltungsbehörde einen Bericht unter Verwendung eines Abschussplanformulars vorzulegen.

Die Angaben über Wildschäden beziehen sich nur auf Schäden, welche von Wildarten, die der Abschussplanung unterliegen, verursacht wurden. Bei Wildschäden durch andere Wildarten (z. B. Schwarzwild) wird auf die Bestimmungen des § 100 NÖ JG verwiesen.

Schalenwild (Einlageblätter):

Rubrik C: Hier sind jene Wildstücke einzutragen, die für mehrere aneinander grenzende Jagdgebiete mit der Auflage beantragt werden, dass die Erfüllung des Abschusses in einem Jagdgebiet den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt.

Rubrik D: Hier sind alle in die revierübergreifende Abschussregelung einbezogenen Reviere, gegebenenfalls getrennt nach Wildstücken und Altersklasse, einzutragen.

Dieser Antrag auf revierübergreifenden Abschuss gilt bei Schalenwild als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde den Parteien des Verfahrens nicht bis längstens *30. April* eine Entscheidung über eine anders lautende Abschussverfügung zustellt. Ein weiteres ausgefülltes Abschussplanformular verbleibt als Abschrift beim Antragsteller.

Die Zuordnung in einen bestimmte Altersklasse ist wie folgt vorzunehmen:

1. Rehböcke, die
 - das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Jährlinge,
 - das 2. Lebensjahr vollendet haben: Ältere Böcke;
2. Rothirsche, die
 - das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 5. Lebensjahr vollendet und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I;
3. Damhirsche, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II
 - das 9. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I.
4. Sikahirsche, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II
 - das 8. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I;
5. Gamsböcke, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II
 - das 7. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I;
6. Gamsgeißen, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I
7. Muffelwidder, die
 - das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Jugend,
 - das 4. Lebensjahr vollendet haben: Ältere Widder;

Dem Mantelbogen sind Einlageblätter folgender Wildarten angeschlossen:

- Rehwild
- Rotwild
- Damwild
- Sikawild
- Gamswild
- Muffelwild

Zutreffendes ankreuzen!

**Revierübergreifender Abschussplan
für Rotwild
für das Jahr 20..**

Hegering:

Eigen*);,Genossenschafts*)-Jagdgebiet:

Die Abschussverfügung gilt bis zum Ende der für die einzelnen Wildarten allenfalls über das Jahresende hinaus festgesetzten Schusszeiten. *) Nichtzutreffendes streichen!							Rotwild					
							Hirsche			Tiere	Kälber	Summe Rotwild
							Altersklasse					
							I	II	III			
C revierübergreifender Abschussantrag 20 ..												
Der revierübergreifende Abschussantrag nach Spalte "C" erstreckt sich auf die nebenstehenden aneinandergrenzenden Jagdgebiete. Der Abschuss nach Spalte "C" wird mit der Auflage verfügt, dass die Erfüllung des Abschusses in einem der dort angeführten Jagdgebiete den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt. Die Erlegung des Wildstückes nach Spalte "C" ist vom Jagdausübungsberechtigten des Erlegungsrevieres den Jagdausübungsberechtigten der in die Abschussregelung mit einbezogenen Reviere unverzüglich mitzutellen.					D Genossenschaftsjagdgebiete: Eigenjagdgebiete:							

....., am

....., am

.....
Unterschrift des Verpächters
(Obmann des Jagdausschusses *)
(Eigenjagdberechtigter) *

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Wichtig!

Dieser vorgelegte Abschussplan für einen revierübergreifenden Abschuss gilt als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bis längstens 30. April eine Entscheidung über den revierübergreifenden Abschuss zustellt.

6500/1-51

Hegering:

**Revierübergreifender Abschussplan
für Damwild
für das Jahr 20..**

Eigen*-,Genossenschafts*-)Jagdgebiet:

Die Abschussverfügung gilt bis zum Ende der für die einzelnen Wildarten allenfalls über das Jahresende hinaus festgesetzten Schusszeiten. *) Nichtzutreffendes streichen				Damwild					
				Hirsche			Tiere	Kälber	Summe Damwild
				Altersklasse					
				I	II	III			
C revierübergreifender Abschussantrag 20..									
Der revierübergreifende Abschussantrag nach Spalte "C" erstreckt sich auf die nebenstehenden aneinandergrenzenden Jagdgebiete. Der Abschuss nach Spalte "C" wird mit der Auflage verfügt, dass die Erfüllung des Abschusses in einem der dort angeführten Jagdgebiete den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt. Die Erlegung des Wildstückes nach Spalte "C" ist vom Jagdausübungsberechtigten des Erlegungsrevieres den Jagdausübungsberechtigten der in die Abschussregelung mit einbezogenen Reviere unverzüglich mitzuteilen.				D Genossenschaftsjagdgebiete: Eigenjagdgebiete:					

....., am

....., am

.....
 Unterschrift des Verpächters
 (Obmann des Jagdausschusses) *)
 (Eigenjagdberechtigter) *)

.....
 Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
 (Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Wichtig!

Dieser vorgelegte Abschussplan für einen revierübergreifenden Abschuss gilt als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bis längstens 30. April eine Entscheidung über den revierübergreifenden Abschuss zustellt.

6500/1-51

**Revierübergreifender Abschussplan
für Sikawild
für das Jahr 20..**

Hegering:

Eigen*)-(Genossenschafts*)-Jagdgebiet:

Die Abschussverfügung gilt bis zum Ende der für die einzelnen Wildarten allenfalls über das Jahresende hinaus festgesetzten Schusszeiten. *) Nichtzutreffendes streichen				Sikawild					
				Hirsche			Tiere	Kälber	Summe Sikawild
				Altersklasse					
				I	II	III			
C revierübergreifender Abschussantrag 20 ..									
Der revierübergreifende Abschussantrag nach Spalte "C" erstreckt sich auf die nebenstehenden aneinandergrenzenden Jagdgebiete. Der Abschuss nach Spalte "C" wird mit der Auflage verfügt, dass die Erfüllung des Abschusses in einem der dort angeführten Jagdgebiete den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt. Die Erlegung des Wildstückes nach Spalte "C" ist vom Jagdausübungsberechtigten des Erlegungsrevieres den Jagdausübungsberechtigten der in die Abschussregelung mit einbezogenen Reviere unverzüglich mitzuteilen.				D Genossenschaftsjagdgebiete: Eigenjagdgebiete:					

....., am,, am

.....
 Unterschrift des Verpächters
 (Obmann des Jagdausschusses) *)
 (Eigenjagdberechtigter) *)

.....
 Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
 (Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Wichtig!

Dieser vorgelegte Abschussplan für einen revierübergreifenden Abschuss gilt als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bis längstens 30. April eine Entscheidung über den revierübergreifenden Abschuss zustellt.

6500/1-51

Hegering:

**Revierübergreifender Abschussplan
für Muffelwild
für das Jahr 20..**

Eigen*)-,Genossenschafts*)-Jagdgebiet:

Die Abschussverfügung gilt bis zum Ende der für die einzelnen Wildarten allenfalls über das Jahresende hinaus festgesetzten Schusszeiten.		Muffelwild				
*) Nichtzutreffendes streichen!		Widder		Schafe	Lämmer	Summe Muffelwild
		Altersklasse				
		Ältere	Jugend			
C revierübergreifender Abschussantrag 20 ..						
Der revierübergreifende Abschussantrag nach Spalte "C" erstreckt sich auf die nebenstehenden aneinandergrenzenden Jagdgebiete. Der Abschuss nach Spalte "C" wird mit der Auflage verfügt, dass die Erfüllung des Abschusses in einem der dort angeführten Jagdgebiete den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt. Die Erlegung des Wildstückes nach Spalte "C" ist vom Jagdausübungsberechtigten des Erlegungsrevieres den Jagdausübungsberechtigten der in die Abschussregelung mit einbezogenen Reviere unverzüglich mitzuteilen.		D Genossenschaftsjagdgebiete: Eigenjagdgebiete:				

....., am

....., am

.....
 Unterschrift des Verpächters
 (Obmann des Jagdausschusses *)
 (Eigenjagdberechtigter *)

.....
 Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
 (Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Wichtig!

Dieser vorgelegte Abschussplan für einen revierübergreifenden Abschuss gilt als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bis längstens 30. April eine Entscheidung über den revierübergreifenden Abschuss zustellt.

6500/1-51

Verwaltungsbezirk: Hegering:

**Abschussplan für das Jahr 20
für Auerwild und Birkwild**

Eigen*-, Genossenschafts*-)Jagdgebiet:

Name und Anschrift des Jagdausübungsberechtigten (bei Jagdgesellschaften deren Namen sowie Namen und Anschrift des Jagdleiters):

Gesamtausmaß des Jagdgebietes: ha; davon

Wald: ha, sonstiges Grünland (Äcker, Wiesen, Weiden, unprod. Flächen):ha

Gewässer: ha, Flächen, auf denen die Jagd ruht:

Besondere für den Abschuss bedeutsame Verhältnisse (Fallwild, Hegevereinbarungen, besondere Kulturen, Intensivkulturen und dergleichen):

....., am , am

Unterschrift des Verpächters
(Obmann des Jagdausschusses *)
(Eigenjagdberechtigter *)

Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Erläuterungen

Der Abschussplan ist bis 31. März in zweifacher Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Eintragungen haben mit Tinte, Kugelschreiber, Schreibmaschine oder Drucker zu erfolgen.

Auer- und Birkwild (Einlageblatt):

Rubrik A: Hier ist die Anzahl der im Jagdgebiet vorhandenen Hahnen einzutragen.

Rubrik B: Hier sind die Daten des Jahres, in dem der letzte Abschuss bewilligt und durchgeführt wurde, einzutragen.

Rubrik C: Bei Erstellung des Abschussantrages ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch den Abschuss keine Wildstandsverringerung eintritt, die durch den Zuwachs nicht ausgeglichen werden kann.

Rubrik D: Hier sind jene Wildstücke einzutragen, die für mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete mit der Auflage beantragt werden, dass die Erfüllung des Abschusses in einem Jagdgebiet den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt.

Rubrik E: Hier sind alle in die revierübergreifende Abschussregelung einbezogenen Reviere einzutragen.

6500/1-51

Hegering:

Abschussplan für Auer- und Birkwild

Eigen*)-,Genossenschafts*)-Jagdgebiet:
.....

Die Abschussverfügung gilt bis zum Ende der für die einzelnen Wildarten allenfalls über das Jahresende hinaus festgesetzten Schusszeiten.		Auerhahnen	Birkhahnen
*) Nichtzutreffendes streichen!			
A Anzahl der vorhandenen Hahnen 20 --			
B Abschuss laut Abschussplan Jahr.....	bewilligt		
	durchgeführt		
C Abschussantrag 20 ..			
D revierübergreifender Abschussantrag 20 ..			
<p>Der revierübergreifende Abschussantrag nach Spalte "D" erstreckt sich auf die nebenstehenden aneinandergrenzenden Jagdgebiete.</p> <p>Der Abschuss nach Spalte "D" wird mit der Auflage verfügt, dass die Erfüllung des Abschusses in einem der dort angeführten Jagdgebiete den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt.</p> <p>Die Erlegung des Wildstückes nach Spalte "D" ist vom Jagdausübungsberechtigten des Erlegungsrevieres den Jagdausübungsberechtigten der in die Abschussregelung mit einbezogenen Reviere unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>E Genossenschaftsjagdgebiete:</p> <p>Eigenjagdgebiete:</p>		

....., am

....., am

.....
Unterschrift des Verpächters
(Obmann des Jagdausschusses) *)
(Eigenjagdberechtigter) *)

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

6500/1-38

Verwaltungsbezirk: Hegering:

Abschussliste für das Jahr 20 ..

Eigen*)- Genossenschafts*)- Jagdgebiet:

Reviernummer:

Name und Anschrift des Jagdausübungsberechtigten (bei Jagdgesellschaften deren Name sowie Name und Anschrift des Jagdleiters):

.....
.....
.....

Begründung der Nichteinhaltung der Abschussverfügung:

.....
.....
.....

....., am 20

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiters)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Erläuterungen:

Sämtliche Eintragungen in die Abschussliste sind vom Jagdausübungsberechtigten (bei Jagdgesellschaften vom Jagdleiter) bei Schalenwild unverzüglich nach Durchführung des Abschusses bzw. nach Auffindung des Fallwildes und bei anderen erlegten oder gefallenen Wildstücken in einer Gesamtsumme spätestens vor der Vorlage der Abschussliste vorzunehmen.

Bei jeder Wildart ist mit der Nummer 1 zu beginnen. Die Summierung ist für jede Wildart über alle Einlegeblätter fortzuführen.

Alle Eintragungen haben mit Tinte, Kugelschreiber, Schreibmaschine oder Drucker zu erfolgen. Bei Schalenwild ist für jedes Stück eine eigene Zeile zu verwenden. Bei nicht verwertbarem Wild entfällt die Gewichtsangabe. Als fiktiver Setztermin gilt der 31. März. Das laufende Lebensjahr gilt somit zu diesem Termin als vollendet.

Fallwild:

Fallwild ist in handschriftlich geführten Abschusslisten mit einem Ring zu versehen:

①

Bei Fallwild sind in der Spalte "Bemerkungen" außerdem die Ursachen wie KFZ -Fallwild oder sonst. Fallwild anzuführen.

Die Trophäen der Fallwildstücke sind bei der Hegerchau vorzulegen.

Angeschossenes Wild, das in einem fremden Jagdgebiet zur Strecke gekommen ist, ist auf die Abschussverfügung für jenes Jagdgebiet anzurechnen, dessen Jagdausübungsberechtigten das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe zufällt. Die Trophäen der erlegten Stücke und der Fallwildstücke sind bei der Hegerchau vorzulegen.

Die Abschussliste ist, sofern keine Verlängerung der Schusszeit bewilligt oder verfügt wird - bis 15. Jänner des darauffolgenden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. In einer Ausfertigung haben die Angaben über Erleger zu entfallen. Bei verlängerter Schusszeit hat die Vorlage unmittelbar nach deren Ende zu erfolgen.

6500/1-41

Dem Mantelbogen sind Einlageblätter folgender Wildarten angeschlossen:

- Rehwild Stück Einlageblätter
- Rotwild Stück Einlageblätter
- Damwild Stück Einlageblätter
- Sikawild Stück Einlageblätter
- Gamswild Stück Einlageblätter
- Muffelwild Stück Einlageblätter
- Schwarzwild Stück Einlageblätter
- Auer- und Birkwild Stück Einlageblätter
- Sonstige Wildarten Stück Einlageblätter

Zutreffendes ankreuzen und Stückzahlen der Einlageblätter eintragen!

**Abschussliste für Gamswild
für das Jahr 20**

Hegering:

Anlage 20c
Eintageblatt Gamswild

Eigen*)- Genossenschafts*)- Jagdgebiet:

Reviernummer:

Nummer	Datum des Abschusses oder der Aufindung	Gewicht	Böcke				Geißen			Kitze		Bemerkung	Name des Erlegers	
			Altersklasse		Altersklasse		I	II	III	männlich	weiblich			
			I	II	2jährige	1jährige								2jährige
Verfügter Abschuss														
Revierübergreifender Abschuss														
a) Summe Abschuss													bislang getätigte Abschüsse	
b) Summe Fallwild													bislang aufgefundenes Fallwild	
c) Summe a) + b)													} Diese Summierungen gelten auch als Übertrag für die Folgesseite	
Summe b) durch KFZ														} bislang aufgefundenes Fallwild
Fallwild sonstiges														

*) Nichtzutreffendes streichen!

6500/1-41

Abschussliste für
 Auerwild und Birkwild
 für das Jahr 20.....

Hegering:

Eigen*)- Genossenschafts*) Jagdgebiet:

Reviernummer:

Nummer	Datum des Abschusses oder der Auffindung	Gewicht	Auerhahn	Birkhahn	Bemerkung	Name des Erlegers
Verfügter Abschuss						
Revierübergreifender Abschuss						
a) Summe Abschuss						
b) Summe Fallwild						
c) Summe a) + b)						
Summe b) durch KFZ						
Fallwild sonstiges						

*) Nichtzutreffendes streichen!

6500/1-41

Abschussliste für
sonstige Wildarten
für das Jahr 20

Hegening:

Anlage 20c
Einlageblatt sonstige Wildarten

Figen*): Genossenschafts*) Jagdgebiet

Reviernummer

Art	Summe Abschuss	Summe Fallwild	davon		Bemerkung
			durch KFZ	sonstiges Fallwild	
Blaßhühner					
Dachse					
Edelmarder					
Fasane					
Feldhasen					
Füchse					
Graureiher					
Haselhähnen					
Iltisse					
Kormorane					
Marderhunde					
Rebhühner					
Steinmarder					
Waldschnepfen					
Waschbären					
Wiesel					
Wildkaninchen					
Wildenten (Stock-, Krick-, Knak-, Pfeif-, Schnatter-, Spieß-, Löffel-, Tafel-, Reiher- und Schellente)					
Stockenten					
Krickenten					
Knakenten					
Pfeifenten					
Schnatterenten					
Spießenten					
Löffelenten					
Tafelenten					
Reiherenten					
Schellenten					
Wildgänse (Saat-, Graugans)					
Saatgänse					
Graugänse					
Wildtauben (Ringel-, Turtel- und Türkentaube)					
Ringeltauben					
Turteltauben					
Türkentauben					
Rabenvögel (Aaskrähen, Elster, Eichelhäher)					
Nebekrähen					
Rabekrähen					
Elstern					
Eichelhäher					
1)					
1)					
1)					
1)					

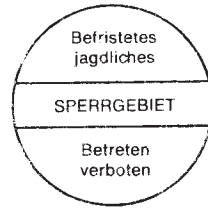
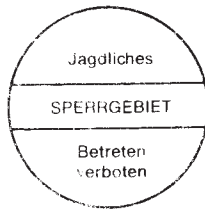
*) Nichtzutreffendes streichen

1) Weitere Wildarten z. B. laut den Anhängen der Vogel-Richtlinie (z.B. Blaßgans, ...) und der FFH Richtlinie oder § 3 Abs. 2 NO JG (Bar, Luchs, Wolf, Fischotter und Wildkatze);

Achtung: Bezüglich Bar, Luchs, Wolf, Fischotter und Wildkatze ist gem. § 84 Abs. 2 NO JG auch der unbeabsichtigte Fang einzutragen!

6500/1-41

Kennzeichnung von Sperrgebieten



Name und Anschrift des Schlichters:
.....
....., am 20

An*)
.....
.....
.....
.....
.....

Verständigung

Der Geschädigte
in
hat am bei der Bezirksverwaltungsbehörde
gegen den Jagdausübungsberechtigten des Genossenschaftsjagdgebietes
einen Anspruch auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden auf dem(n) Grundstück(en)
der Katastralgemeinde(n)
in der Höhe von geltend gemacht.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mir den
Entschädigungsantrag gemäß § 110 Abs. 2 NÖ JG zur Behandlung zugewiesen.

Gemäß § 110 NÖ JG werden die Streitteile eingeladen, zu dem am,
den, um Uhr in
stattfindenden Lokalaugenschein zu erscheinen. Den Streitteilen steht es frei, sich durch bevollmächtigte
und informierte Personen vertreten zu lassen. Das Nichterscheinen der Parteien oder ihrer Vertreter hindert
die Durchführung des Lokalaugenscheines nicht.

Der Schlichter

.....

*) Die Verständigung ist dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten gegen Nachweis zuzustellen.

Name und Anschrift des Schlichters

.....

....., am 20

An*)

.....

.....

Verständigung

Über das Ansuchen des Geschädigten

in betreffend seinen Jagd-

Wildschadenersatzanspruch

gegen den Jagdausübungsberechtigten des Genossenschaftsjagdgebietes

..... findet der neuerliche Lokalaugenschein

gemäß § 110 Abs 3 NÖ JG am, um Uhr

in statt.

Den Streitparteien steht es frei, sich durch bevollmächtigte und informierte Personen vertreten zu lassen. Das Nichterscheinen der Parteien oder ihrer Vertreter hindert die Durchführung des Lokalaugenscheines nicht.

Der Schlichter

.....

6500/1-32

*) Die Verständigung ist dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten gegen Nachweis zuzustellen

Name des Schlichters

Niederschrift

aufgenommen über den am

in

durchgeführten Lokalaugenschein.

Die Zustellung der Verständigung vom

ist nicht*) ausgewiesen

An der Verhandlung nehmen teil:

1. Schlichter
2. Schriftführer
3. Parteien.
 - a) Geschädigter
 - vertreten durch
 - ausgewiesen mit Vollmacht vom
 - b) Jagdausübungsberechtigter
 - vertreten durch
 - ausgewiesen mit Vollmacht vom

Gegenstand

Der Geschädigte gibt an:

Der behauptete (Jagd-Wildschaden*) besteht in folgendem:

.....

.....

Betrifft folgende(s) Grundstück(e) Nr.

Kat.-Gem.

Wurde verursacht durch:

Er begehrt hierfür eine Vergütung von

Der Jagdausübungsberechtigte (Vertreter) bringt dagegen folgendes vor:

Er - bietet einen Schadenersatz von*) - lehnt eine Ersatzleistung ab *).

I.

Befund des Schlichters

6500/1-32

II.

Auf Grund des vom Schlichter angebahnten Vergleichsversuches schließen die Parteien folgenden

Vergleich

Der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet sich,

in dem Geschädigten

in für den auf dem(n)

Grundstück(en) Nr.

Kat.-Gem.

verursachten Jagd-Wildschaden folgenden Ersatz zu leisten.

Die Ersatzleistung hat bis zum zu erfolgen

Die Parteien schließen über die Bezahlung der Amtskosten folgenden Vergleich

III *)

Der Abschluss eines Vergleiches wird abgelehnt. Maßgebliche Gründe für die Ablehnung

Der Geschädigte bestimmt nunmehr seine Schadensforderung mit

Der Jagdausübungsberechtigte anerkennt eine Schadenshöhe von

IV *)

Der Schlichter gibt bekannt, dass zur richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muss. Der Geschädigte hat bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung spätestens zwei Wochen vor in Aussicht genommenen Erntezeitpunkt den Schlichter zu verständigen.

Die Parteien bestätigen durch ihre Unterschrift die Empfangnahme einer Ausfertigung des Befundes *) – Eine Ausfertigung des Befundes wird nachweislich zugestellt werden *)

Der Schlichter

Geschädigter, Vertreter

Jagdausübungsberechtigter, Vertreter

6500/1-32

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Gemeinde

Katastralgemeinde

Genossenschaftsjagdgebiet, Eigenjagdgebiet, Jagd-, Schau-, Zuchtgehege

a	Datum und Kennzeichen der Jagdgebietfeststellung	Flächen- ausmaß	Verpachtrecht von	Abrundung von
b	Jagdperiode von - bis		Vorpachtrecht an	Abrundung an
a			Fläche	Fläche
b			Fläche	Fläche
a			Fläche	Fläche
b			Fläche	Fläche
Name, Geburtsdatum und Wohnort (Postanschrift) des der Pächter(s), Eigenjagdberechtigten, Jagdverwalters, Schau- oder Zuchtgehegebesitzers				
Datum und Kennzeichen der Genehmigung (Kenntnisnahme) der Verpachtung				
Dauer der Verpachtung				jährlicher Pachttschilling
Jagdaufseher				

6500/1-20

JAGDAUSSCHUSS

Obmann

Obmannstellvertreter

Mitglieder

Ersatzmitglieder

JAGD- UND WILDSCHADENSKOMMISSION

Schlichter

Fachbereich Landwirtschaft:

Fachbereich Forstwirtschaft:

Anlage 26 (entfällt)

6500/1-38

6500/1-38